



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

III-32 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Anlage 1. zu Zahl: 94 031/23-III/5/83

Zahl: 94 031/23-III/5/83

B E R I C H T

des Bundesministers für Inneres

gemäß § 57 Abs. 2 ZDG für die Periode 1981 und 1982 sowie
Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 3 ZDG zu den Empfehlungen
der Zivildienstoberkommission über die Erledigung der Be-
schwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG.

Wien, im November 1983

I) Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG:

In Entsprechung des § 57 Abs. 2 ZDG, BGBl.Nr. 187/1974, idF des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 496/1980, wird berichtet:

1. Zivildienstkommission, Zivildienstoberkommission, Geschäftsstelle der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission:

1.1. Infolge des vermehrten Geschäftsumfanges wurden die Senate der Zivildienstkommission mit 1.1.1981 von vormals 5 auf 7 aufgestockt.

Mit der ZDG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496, trat neben die Zivildienstkommission eine Zivildienstoberkommission als Berufungs-, Beschwerde- und Begutachtungsinstanz. Diese aus 3 Senaten bestehende Kommission hat mit 1.1.1982 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Hinsichtlich der im Berichtszeitraum bestellten Mitglieder der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission wird auf Seite 2 des als Anlage 2 angeschlossenen Berichtes des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission verwiesen.

Es ist anzunehmen, daß mit diesen bei gleichbleibender Antragssituation das Auslangen gefunden werden kann.

Im Bereich der Geschäftsstelle der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission mußten für die Tätigkeit der Senate der Zivildienstoberkommission eine Reihe von neuen Formularen aufgelegt und Verwaltungsabläufe bei der Führung der Geschäfte der Kommissionen infolge Einrichtung der Zivildienstoberkommission überdacht bzw. neu gestaltet werden. Im gleichen Zeitraum erfolgte auch die Umstellung der Kanzleigeschäfte auf EDVA (System AMKO).

1.2. Erfahrungen:

Auf Grund der vorangeführten Umstände konnte ein reibungs-

- 2 -

loser Ablauf der Geschäfte im o.a. Bereich nur mit einem vermehrten Arbeitseinsatz gewährleistet werden. Im übrigen kann damit gerechnet werden, daß nach Auslauf der Umstellungsphase eine Entspannung dieser Situation eintreten wird.

2. Stand an Zivildienstpflichtigen:

2.1. Der Stand an Zivildienstpflichtigen beträgt

zum 31.12.1981.....	17.245
und zum 31.12.1982.....	20.212

Näheres ist aus den Beilagen 1 und 2 ersichtlich.

2.2. Erfahrungen:

Die Auswirkungen der ZDG-Novelle 1980 haben keine wesentliche Änderung in der Antragssituation bewirkt, wie dies verschiedentlich bei Erlassung der ZDG-Novelle 1980 zu bedenken gegeben wurde.

Über die vorangeführten Daten hinausgehende Aussagen, etwa Verteilung der Anträge auf stellungspflichtige Jahrgänge und Zahl der Antragsteller, die bereits einen Grundwehrdienst geleistet haben, werden dem bis längstens 31.12.1983 dem Nationalrat zu erstattenden zusammenfassenden Bericht über die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen vorbehalten.

3. Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze:

3.1. Mit Stichtag 31.12.1982 bestanden im Rahmen der Zivildienstverwaltung.....	479
anerkannte Einrichtungen mit insgesamt.....	4.497

Zivildienstplätzen.

Im übrigen wird auf Beilage 3 verwiesen.

3.2. Erfahrungen:

Bei der Schaffung von Zivildienstplätzen ist der Umstand von

Bedeutung, daß darauf weder das Bundesministerium für Inneres noch die Landeshauptmänner direkten Einfluß haben. Die Anerkennung einer Einrichtung als geeigneter Träger des Zivildienstes bedarf nämlich gemäß § 4 Abs. 1 ZDG des Antrages eines im § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 ZDG genannten Rechtsträgers. Unter Berücksichtigung der Widerrufe von anerkannten Einrichtungen konnten in den Jahren 1981 und 1982 dennoch teils durch Anerkennung von 92 neuen Einrichtungen, teils durch Aufstockung der Zahl der Zivildienstplätze bei bereits anerkannten Einrichtungen 636 zusätzliche Zivildienstplätze geschaffen werden.

4. Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen:

4.1. Bis zum Stichtag 31.12.1982 bestanden.....	174
Verträge im Sinne des § 41 ZDG, hievon wurden.....	51
Verträge im Berichtszeitraum geschlossen.	

Die vorangeführten 174 Verträge erfassen.....	403
Einrichtungen mit.....	3.800
Zivildienstplätzen. Hinsichtlich der restlichen.....	76
Einrichtungen mit.....	697

Zivildienstplätzen konnten noch keine Verträge nach § 41 ZDG geschlossen werden. Dies deshalb, weil mit den Rechtsträgern von 50 Einrichtungen derzeit Vertragsverhandlungen noch im Gange sind, mit den Rechtsträgern der restlichen 26 Einrichtungen solche Verhandlungen mangels eines gemeldeten Bedarfes an Zivildienstleistenden nicht zustande kamen bzw. mangels einer Einigung über die Höhe der gemäß § 41 Abs. 1 ZDG an den Bund zu leistenden Vergütung ergebnislos verliefen.

Im Berichtszeitraum wurden.....	58
Zusätze zu Verträgen gemäß § 41 ZDG wegen Änderung bzw. Erweiterung der Dienstleistungen, Aufstockungen von Zivildienstplätzen und dergleichen mehr erstellt.	

Im Berichtszeitraum wurden.....	8
Verträge gekündigt.	

- 4 -

- 4.2. Die Höhe der gemäß § 41 Abs. 1 ZDG vom Rechtsträger an den Bund zu leistenden Vergütung bewegte sich im Jahr 1982 zwischen S 424,— und S 8.462,—; im Durchschnitt betrug diese S 3.518,— je Zivildienstleistenden und Monat.

Die Höhe der gemäß § 41 Abs. 2 ZDG vom Bund dem Rechtsträger zu ersetzenden Kosten für erbrachte Naturalleistungen der Rechtsträger betrug für die Beistellung der vollen Verpflegung an Zivildienstleistende durchschnittlich S 1.807,—, für die Beistellung einer eigenen Unterkunft des Rechtsträgers durchschnittlich 970,— pro Zivildienstleistenden und Monat.

- 4.3. Alle in Verträgen gemäß § 41 ZDG enthaltenen Vergütungen wurden im Berichtszeitraum zweimal valorisiert, und zwar mit Wirkung vom 1.1.1981 um 6,2 Prozent und mit Wirkung vom 1.1.1982 um 6,0 Prozent erhöht.

4.4. Erfahrungen:

Die Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen gemäß § 41 ZDG erstrecken sich mitunter über längere Zeiträume (6 Monate bis 2 Jahre), weil Rechtsträger verschiedentlich auf Grund der derzeit angespannten wirtschaftlichen Lage nicht oder nur sehr schwer jene finanziellen Mittel aufbringen können, die sie für die Beschäftigung von Zivildienstpflichtigen benötigen. Die Vergütungen der Rechtsträger an den Bund gemäß § 41 Abs. 1 ZDG gestalten sich unterschiedlich und richten sich nach der zitierten Gesetzesbestimmung insbesondere nach dem Wert, den die Dienstleistung für den Rechtsträger hat. Bei näherer Bestimmung der Höhe dieser Vergütungen wird weiterhin nach den im Jahresbericht 1980 zitierten innerdienstlichen Richtlinien vorgegangen.

5. Zuweisung bzw. Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst:

- 5.1. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 5.940

- 5 -

Zivildienstpflichtige gemäß § 4 ZDG anerkannten Einrichtungen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen.

Im Übrigen wird auf die Beilagen 4 und 5 verwiesen.

5.2. Erfahrungen:

Um eine bestimmte Zahl von Zivildienstpflichtigen zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes zuweisen zu können, ist eine Reihe von Vorarbeiten zu leisten, insbesondere ist eine beträchtlich höhere Zahl von Akten zu bearbeiten, als Zivildienstpflichtige letztlich zugewiesen werden können. Gemäß § 9 Abs. 1 ZDG ist zu prüfen, ob die Zivildienstpflichtigen für die bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten die erforderlichen Fähigkeiten und die körperliche Eignung besitzen. Im Sinne des § 9 Abs. 3 ZDG ist den Zivildienstpflichtigen Gelegenheit zu geben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen bzw. sind, wenn den Wünschen nicht entsprechen werden kann, - soweit möglich - drei andere Einrichtungen zur Auswahl vorzuschlagen. Ferner muß auf berechtigte Wünsche von Rechtsträgern betreffend besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie persönlicher Eigenschaften von Zivildienstleistenden Rücksicht genommen werden, um spätere Versetzungen im vorhinein zu vermeiden.

Der vorangeführte Wegfall an bearbeiteten Akten im Zuge des Zuweisungsverfahrens ist auf eine Reihe von Zuweisungshindernissen zurückzuführen, wie begründete Anträge auf Aufschub des Antrittes oder Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes - meist vor, häufig aber auch erst nach Versendung der Zuweisungsbescheide - interne kurzfristige Zurückstellungen aus wichtigen, in der Person des Zivildienstpflichtigen gelegenen Gründen, Untauglichkeit auf Grund amtsärztlicher Untersuchung, Auslandswohnsitz und unbekannter Aufenthalt.

In Fortsetzung der Tendenz der Vorjahre hat sich im Berichtszeitraum eine relativ hohe Zahl ehemaliger Zivildienstlei-

- 6 -

stender zur weiteren ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeit im Bereich verschiedener Rechtsträger entschlossen. So sind z.B. beim Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Oberösterreich, ca. 45 % der Zivildienstleistenden als ehrenamtliche Mitarbeiter weiterhin tätig.

Beim Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs haben sich bisher insgesamt 50 ehemalige Zivildienstleistende als freiwillige Mitarbeiter gemeldet, während 24 in ein Angestelltenverhältnis übernommen worden sind.

Es erscheint erwähnenswert, daß durch die o.a. Umstände auch dem Gedanken des Zivilschutzes und der Einbindung des Zivildienstes in die Umfassende Landesverteidigung Rechnung getragen wird.

Auch im Bereich anderer Trägerorganisationen des Zivildienstes, z.B. bei der MA 17 und der MA 42 der Gemeinde Wien, beim Evangelischen Diakoniewerk Österreichs und bei der Lebenshilfe Oberösterreich sind Zivildienstleistende nach Beendigung des ordentlichen Zivildienstes in einem Angestelltenverhältnis weiterhin tätig geblieben.

Die guten Leistungen im Einsatz der Zivildienstleistenden fanden sichtbaren Ausdruck in der Verleihung von Belobigungsdekreten und Katastrophenmedaillen an Zivildienstleistende, insbesondere durch die Rechtsträger Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Österreichisches Rotes Kreuz sowie Österreichische Kinderfreunde.

5.3. Geplante Neuerungen:

Bedingt durch das Inkrafttreten des § 18a ZDG (Grundlehrgang für Zivildienstleistende, vergleiche hiezu Punkt 14.) mit 1.1. 1984 war es notwendig geworden, von der derzeitigen Zuweisungspraxis (Zuweisung abwechselnd 1 bzw. 2 x jährlich im Rhythmus von 8 Monaten) abzugehen, um einen kontinuierlichen Einsatz der Zivildienstleistenden bei anerkannten Einrichtungen zu gewährleisten.

Es ist beabsichtigt, ab Februar 1984 überlappende Zuweisungs-

zeiträume einzuführen, wodurch sich jährlich 4 Zuweisungstermine (Februar, Juni, August und Oktober) ergeben. Dadurch wird auch dem oftmals geäußerten Wunsch nach einer flexibleren Zuweisungspraxis Rechnung getragen.

6. Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13 und 14 ZDG):

6.1. Im Berichtszeitraum wurden 234
Befreiungsanträge (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2 ZDG),
hievon 172 positiv,
und 2 550
Aufschubanträge (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG),
hievon 2 493 positiv,
erledigt.

6.2. Im Verfahren vor der Zivildienstkommission haben 1981 680 und 1982 789 Zivildienstwerber, im überwiegenden Fall Studenten, bereits den Wunsch geäußert, nicht unmittelbar nach Anerkennung als Zivildienstpflichtige zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen zu werden.

Im übrigen wird auf Beilage 6 verwiesen.

6.3. Erfahrungen:

Der Zeitraum, für den Aufschübe ausgesprochen wurden, beträgt nach wie vor durchschnittlich 5, jener für Befreiungen durchschnittlich 2 Jahre.

Die positiv erledigten Aufschub- und Befreiungsanträge sind 1981 um 31,6 % und 1982 um 24,9 % gestiegen. Diese Steigerungquoten sind insbesondere auf Antragsteller zurückzuführen, die wegen Hochschulstudiums Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes beantragt haben. Bei den verfügbaren Befreiungen ist seit mehreren Jahren eine rückläufige Tendenz feststellbar.

Der Geltungszeitraum für das mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgeschlossene interministerielle

Abkommen, wonach zivildienstpflichtige Hochschul- und Universitätsassistenten einen verkürzten ordentlichen Zivildienst im Ausmaß von 8 Wochen zu leisten haben und gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 ZDG auf öffentlichem Interesse für die Dauer des Verbleibs im Hochschul- bzw. Universitätsdienst befreit werden, wurde bis 31.12.1984 verlängert.

7. Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG):

7.1. Im Berichtszeitraum wurden in	145
Fällen	2.996
Tage in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes nicht eingerechnet, und zwar	
26	
Tage wegen in Untersuchungshaft verbrachter Zeit (§ 15 Abs. 2 Z 1 ZDG) und	
2.970	
Tage wegen grob fahrlässigen Fernbleibens vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 2 ZDG).	

7.2. Erfahrungen:

Die als nicht einrechenbar festgestellten Zeiten (Restzeiten) sind an einem der nächsten Zuweisungsturnusse nachzudienen. Soweit bei der Feststellung von nicht einrechenbaren Zeiten der Verdacht bestand, daß eine der im Abschnitt X des Zivildienstgesetzes normierten Strafbestimmungen anwendbar war, wurde Anzeige an die für das Strafverfahren (Verwaltungsverfahren) zuständige Stelle erstattet.

8. Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG):

8.1. Durch Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst (§ 15 ZDG), Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechungen des Zivildienstes (§ 19 ZDG) oder vorzeitige Entlassungen aus diesem (§ 19a ZDG), aber auch durch unrichtige Angaben von Zivildienstleistenden bei Antritt des Zivildienstes, z.B. über ihren Haupt- bzw. Zweitwohnsitz (§ 27 Abs. 2 ZDG) und sonstige Umstände, wie z.B. Krankenhausaufenthalt, entstand

eine Reihe von Übergenüssen an Bezügen, die vom Bundesministerium für Inneres auf Grund des § 32 Abs. 5 ZDG in Verbindung mit § 36 Heeresgebührengesetz hereinzubringen waren. Soweit diese Beträge nicht durch Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten oder auf Grund einfacher Aufforderung einbezahlt worden sind, mußten Hereinbringungsbescheide erlassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden in 220 Fällen Hereinbringungsverfügungen im Betrage von insgesamt S 933.089,4 erlassen.

- 8.2. Mit Stichtag 31.12.1982 waren von den vorangeführten Beträgen aus dem Jahre 1981 noch S 119.281,70 und aus dem Jahre 1982 noch S 184.520,80 offen.

Weiters waren aus dem Jahre 1979 noch S 19.219,— und aus dem Jahre 1980 noch S 22.962,— offen.

In allen Fällen wurden rechtliche Schritte gesetzt, um eine Verjährung der Forderungen des Bundes zu vermeiden.

Mit o.a. Stichtag bestand somit eine offene Gesamtforderung gegen Zivildienstleistende aus dem Titel des Übergenusses an Bezügen in der Höhe von S 345.983,50

In 8 Fällen mußten Beträge, bei denen die Rückzahlungsverpflichtung im Jahre 1979 bzw. 1980 entstanden war, wegen Uneinbringlichkeit im Gesamtausmaß von S 28.894,— abgeschrieben werden.

8.3. Erfahrungen:

Die offenen Fälle sind begründet in Zahlungsunfähigkeit, Haft, Auslandsaufenthalt oder unbekanntem Aufenthalt von Verpflichteten. Soweit nicht auf Grund von begründeten Ansuchen eine ratenweise Rückzahlung bewilligt werden konnte, wurde getrachtet, die offenen Beträge im Wege der Verwaltungsvoll-

streckung hereinzubringen.

9. Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG) und vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG):

9.1. Im Berichtszeitraum wurden in	219
Fällen Versetzungen, in	178
Fällen Unterbrechungen und in	29
Fällen vorzeitige Entlassungen verfügt.	

9.2. Erfahrungen:

Die von einer Reihe von Trägerorganisationen durchgeführten Einstellungsuntersuchungen haben sich bewährt.

Die durch die ZDG-Novelle 1980 geschaffene Bestimmung des § 19 a ZDG war in nur wenigen Fällen anwendbar (s.Punkt 9.1.). Auf Grund der o.a. Einstellungsuntersuchungen konnten in einer Reihe von Fällen Unterbrechungen des Zivildienstes bereits nach der Bestimmung des § 19 Abs. 3 ZDG in Verbindung mit § 18 Z 2 verfügt werden.

Für die verfügten Unterbrechungen waren insbesondere gesundheitliche Gründe, Haft, Suchtgiftkonsum und Disziplinwidrigkeiten maßgebend.

10. Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen aus dem ZDG erfließenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen:

10.1. Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden:

10.1.1. Zur Überwachung der Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden sind die Einrichtungen verpflichtet, Dienstabwesenheitslisten zu führen und diese mit entsprechenden Belegen monatlich im Nachhinein dem Bundesministerium für Inneres vorzulegen.

Bei Überprüfung dieser Listen konnte festgestellt werden, daß die Zeiten der Dienstabwesenheiten im Jahre 1981 durchschnittlich 6,36 %

und im Jahre 1982 durchschnittlich 5,36 %
der gesamten zu erbringenden Dienstzeit betragen haben.

10.1.2. Erfahrungen:

10.1.2.1. Gegenüber dem Jahr 1980 konnte 1981 bei einer Steigerung der Gesamtdienstzeit um 18,24 % durch Maßnahmen wie Einstellungsuntersuchungen, Versetzungen, vorzeitige Entlassungen, Dienstunterbrechungen sowie Zwischenkontrollen bei Dienstabwesenheiten eine verhältnismäßige Verminderung der Dienstabwesenheiten um 0,9 Prozentpunkte erreicht werden.

10.1.2.2. Gegenüber dem Jahr 1981 konnte 1982 bei einer abermaligen Steigerung der Gesamtdienstzeit um... 18,54 % eine verhältnismäßige Verminderung der Dienstabwesenheiten um 1,0 Prozentpunkte erreicht werden.

10.2. Anzeigen nach Abschnitt X des ZDG (Strafbestimmungen):

10.2.1. Im Berichtszeitraum wurden 230 Anzeigen gegen Zivildienstpflichtige erstattet, und zwar in 9 Fällen an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften und in 221 Fällen an die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.

10.2.2. Erfahrungen:

Aus der trotz gesteigerter Einsatzzahlen in den Berichtsjahren im wesentlichen gleichbleibenden Anzahl von Anzeigen kann auf eine grundsätzliche Verbesserung der Disziplin geschlossen werden, wenn auch in Einzelfällen bei besonderen Disziplinwidrigkeiten Höchststrafen zu verhängen waren.

Hinsichtlich der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen aus dem Zivildienstgesetz erfließenden Pflich-

- 12 -

ten wurden seitens der Überwachungsbehörden (Landeshauptmänner und Bezirksverwaltungsbehörden-§ 55 ZDG) keine Beanstandungen aufgezeigt.

11. EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes:

Die Bemühungen, die Zivildienstverwaltung automationsunterstützt durchzuführen, führten im Jahre 1982 zur Betriebsaufnahme der ersten Teilstufe dieses Projektes.

Unter Zugrundelegung des Systems AMKO (automatisierte ministerielle Kanzleiordnung) in Form einer für die Erfordernisse der Zivildienstverwaltung adaptierten Variante wurden zwei Terminalplätze eröffnet, die mit dem Zentralrechner der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres in direkter Verbindung stehen. Damit wurde eine EDV-unterstützte Protokollierung des Ein- und Auslaufes aller den Materienakten der Zivildienstverwaltung zuzuordnenden Schriftstücke möglich.

Als nächste Projektstufe ist vorgesehen, die EDV-mäßige Vollziehung des Zivildienstgesetzes auf die Führung der Geschäfte der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission auszuweiten.

12. Zivildienst-Informationen:

12.1. Das Bundesministerium für Inneres hat im Jahre 1982 begonnen, als Beilage zu der von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit herausgegebenen Monatsrundschau "Öffentliche Sicherheit" Zivildienst-Informationen zu veröffentlichen. Diese Publikation dient auch als "Verlautbarungsblatt für den Zivildienst" im Sinne des § 4 Abs. 6 ZDG und soll, ohne für den Zivildienst zu werben, das gegenseitige Verständnis zwischen Sicherheitsexekutive, Zivilschutz, Zivildienst und der Bevölkerung vertiefen, wie im Vorwort der "Öffentlichen Sicherheit", Ausgabe Nr. 7, Juli 1982, 47. Jahrgang, festgestellt worden ist.

Diese Publikation bietet Gelegenheit, wie dies seit November 1982 praktiziert wird, das Verzeichnis aller als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen

gen im Sinne des § 4 Abs. 6 ZDG für jeden Zuweisungstermin anstelle der vorher gehandhabten Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

- 12.2. Die im Rahmen der ho. Abteilung III/5 (seit 1.1.1983 Abteilung III/6) im Jahre 1981 geschaffene Auskunfts- und Informationsstelle über den Zivildienst bietet allen Zivildienstwerbern, Zivildienstpflichtigen und sonstigen interessierten Personen die Möglichkeit, im Wege von telefonischen Anfragen oder persönlichen Vorsprachen allgemeine Rechts- und sonstige Auskünfte in Angelegenheiten des Zivildienstes zu erhalten.
13. Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung:
- 13.1. Im Berichtszeitraum wurden zwei Bundesgesetze erlassen, und zwar die ZDG-Novelle 1981, BGBl.Nr. 344, und die ZDG-Novelle 1982, BGBl.Nr. 315.
- 13.2. In demselben Zeitraum wurden 9 Verordnungen erlassen, davon
 5
 Verordnungen des Bundesministers für Inneres (BGBl.Nr. 258/1981, BGBl.Nr. 378/1981, BGBl.Nr. 20/1982, BGBl.Nr. 149/1982 und BGBl.Nr. 302/1982), 1
 Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates (BGBl.Nr. 612/1981) und 3
 Verordnungen der Bundesregierung (BGBl.Nr. 611/1981, BGBl.Nr. 613/1981 und BGBl.Nr. 614/1981).
- 13.3. Im vorangeführten Zeitraum wurden ferner 5
 Durchführungserlässe zum Zivildienstgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen in den folgenden Belangen herausgegeben, und zwar
- 13.3.1. an alle Rechtsträger von anerkannten Einrichtungen
 - unter ho. Zahl: 91 203/15-III/5/81 und Zahl: 91 203/19-III/5/82, über die finanziellen Ansprüche der Zivildienstleistenden sowie über die Mitwirkung der Rechtsträger bzw. der Einrichtungen und der Zivildienstleistenden bei Geltend-

machung und Auszahlung derselben mit entsprechenden Formularmustern und

- unter ho. Zahl: 90 430/22-III/5/81, hinsichtlich der bargeldlosen Auszahlung der Bezüge für Zivildienstleistende über Konten der Österreichischen Postsparkasse und

13.3.2. an alle Ämter der Landesregierungen

- unter ho. Zahlen: 94 060/58-III/5/81 und 94 060/68-III/5/82 hinsichtlich Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe, Familienbeihilfe und Vergütung der Unkosten für die Benützung der eigenen Wohnung und der damit zusammenhängenden Gebarung.

14. Grundlehrgang für Zivildienstleistende:

Auf Grund der ZDG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496, sind Zivildienstleistende mit Wirkung vom 1.1.1984 während des ordentlichen Zivildienstes einem Grundlehrgang zu unterziehen, soweit dies für die Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes nach § 21 Abs. 1 ZDG erforderlich ist (§ 18a ZDG). Der Bundesminister für Inneres hat die Durchführung des Grundlehrganges geeigneten und bereiten Rechtsträgern zu übertragen oder allenfalls durch das Bundesministerium für Inneres durchführen zu lassen.

Art, Umfang und Dauer des Grundlehrganges sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festzusetzen. Diese Verordnung wurde bereits erlassen und im Bundesgesetzblatt Nr. 612/1982 verlautbart. Sie sieht in einer Dauer von insgesamt 4 Wochen eine Schulung der Zivildienstleistenden in den Fächern (Lehrblöcken) "Pflichten und Rechte der Zivildienstleistenden", "Politische Bildung", "Möglichkeiten gewaltfreier Verteidigung im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung", "Sanitätsdienst", "Selbstschutz und Katastrophenschutz" und "Technische Hilfeleistung" vor.

Zur Abklärung, welche Rechtsträger anerkannter Einrichtungen diese Grundlehrgänge durchführen, aus welchem Personenkreis sich Leiter und Vortragende rekrutieren werden, welchen Institutionen (Projektgruppen) die Ausarbeitung geeigneter Lehrbehelfe für die einzelnen Lehrblöcke über-

tragen werden, in welcher Form die Abwicklung der Grundlehrgänge erfolgen soll (internatsmäßige Unterbringung der Zivildienstleistenden, Abhaltung der Grundlehrgänge dezentral pro Bundesland bzw. pro Oberlandesgerichtssprengel oder allenfalls zentral beim Bundesministerium für Inneres) sowie der damit zusammenhängenden organisatorischen Belange (Aufbau- und Ablauforganisation) wurden bereits eine Reihe von Besprechungen geführt und Initiativen gesetzt, die im Jahre 1983 zum Abschluß zu bringen sein werden. Besprechungen wurden geführt mit den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, dem Bundeskanzleramt (Abteilung für die Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), der Verwaltungsakademie des Bundes, den für die Abhaltung von Grundlehrgängen im Sinne der Intentionen des Gesetzgebers in Betracht kommenden Rechtsträgern u.dgl.. Weiters wurden mit Institutionen, die für die Unterbringung und Verpflegung der Zivildienstleistenden sowie für die Beistellung von Unterrichtsräumen, Lehrmitteln und geeigneten Freizeiteinrichtungen in Betracht kommen, wie Berufsförderungsinstitute, Kolpinghaus, Sportheime etc., Kontakt aufgenommen.

Wie sich bereits jetzt abzeichnet, dürfte die Abhaltung von Grundlehrgängen von den meisten Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes und einigen Ländern teils alleine teils im Zusammenwirken dieser Rechtsträger übernommen werden.

Die Übertragung der Durchführung der Grundlehrgänge an die Rechtsträger anerkannter Einrichtungen, die näheren Regelungen über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Rechtsträgern und sonstige mit der Durchführung der Grundlehrgänge verbundene Vereinbarungen werden durch Verträge nach bürgerlichem Recht zu regeln sein. Die für die Abhaltung der Grundlehrgänge notwendigen Durchführungsbestimmungen des ho. Bundesministeriums sind in Ausarbeitung und ebenfalls im Laufe des

- 16 -

Jahres 1983 zu erwarten.

15. Administration im Zusammenhang mit der Berechnung und Zahlbarstellung der Bezüge der Zivildienstleistenden (§ 25 ZDG), der Sozialversicherung (§ 33 ZDG) sowie der Vergütungen nach § 41 ZDG:

- 15.1. Gemäß § 32 Abs. 1 ZDG sind die nach den §§ 26 bis 30 und § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 gebührenden Beträge vom Bund zu zahlen. Das ho. Bundesministerium hat sie zu berechnen, zahlbar zu stellen, auszusahlen und zu verrechnen. Es sind dies die Ansprüche auf Taggeld und Überbrückungshilfe, Quartiergeld, Kostgeld, Kleidergeld, Ersatz der Kosten für Wasch- und Putzzeug und Reisekostenvergütungen.

Die Administration aller mit der zitierten Gesetzesstelle zusammenhängenden Belange durch die Abteilung III/5 des ho. Bundesministeriums sowie die damit verbundene Korrespondenz gestaltet sich auf Grund der großen Zahl eingesetzter Zivildienstleistender zeit- und arbeitsaufwendig.

15.2. Erfahrungen:

Zu dem Gesagten ist anzuführen, daß es bei der Zahlbarstellung der o.a. Bezüge und der damit zusammenhängenden Administration trotz der im Berichtszeitraum angefallenen zahlreichen Neuerungen in der Gesetzeslage zu keinen nennenswerten Problemen gekommen ist, jedoch zur Bewältigung dieser Aufgaben ein erhöhter Arbeitseinsatz erforderlich war. Der Umstand, daß jene Belange, die einer Mitwirkung der Rechtsträger bzw. Zivildienstleistenden bedürfen, in an alle Rechtsträger anerkannter Einrichtungen ergangenen Durchführungsbestimmungen ausführlich geregelt wurden, hat sich sehr positiv ausgewirkt.

Infolge der im wesentlichen gegebenen Zahlungswilligkeit der Rechtsträger anerkannter Einrichtungen sind keine erwähnenswerten Probleme bei der Vereinnahmung der von diesen zu leistenden Vergütungen nach § 41 Abs. 1 ZDG aufgetreten.

Hinsichtlich der durch die ZDG-Novelle 1980 dem Heeresge-

bührengesetz angepaßten Auszahlung eines Tageskostgeldes an Zivildienstleistende bei Nichtteilnahme an der Verpflegung haben sich gewisse Anpassungsschwierigkeiten ergeben.

Im Zusammenhang mit den den ständigen Mitgliedern der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission sowie den Antragstellern und Vertrauenspersonen gebührenden Vergütungen mußte eine Aufbau- und Ablauforganisation geschaffen werden, die nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten nunmehr problemlos abgewickelt werden kann.

16. Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes (§ 57 Abs. 1 ZDG):

16.1. Berichtsjahr 1981:

16.1.1. Ausgaben 1/1117 Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung):

Im Berichtszeitraum wurden an Ausgaben getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ...	S	152,786.477,-
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 Aufwendungen	S	21,521.020,-
		<u>S 174,307.497,-</u>

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1980 ergeben sich Mehrausgaben von:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177	S	35,326.623,-
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178	S	3,527.966,-
		<u>S 38,854.589,-</u>

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 16.11.1981, Zahl: 26 0210/21-II/4/81, gemäß Art. V Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1981 die Überschreitung des Bundesvoranschlages 1981 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177, in der Höhe von S 5,700.000,- genehmigt. Die tatsächliche Überschreitung betrug S 4,006.477,-.

Die Jahreskreditüberschreitung wurde mit der Auflage er-

teilt, daß Einsparungen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11176 Zivildienst, Aufwendungen in der Höhe von S 2.000.000,— sowie beim Ansatz 1/11407 Bundesgendarmerie, Aufwendungen, gesetzliche Verpflichtungen in der Höhe von S 3.700.000,— vorgenommen werden.

Diese Überschreitung beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 im Jahre 1981 ist vor allem auf einen vermehrten Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst, eine größere als ursprünglich angenommene Zahl von anspruchsberechtigten Personen für Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe, Vergütung der Unkosten für die Benützung der eigenen Wohnung (§ 34a ZDG) sowie auf ein geringfügiges Steigen der Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht und damit verbunden der Tätigkeit der Zivildienstkommission zurückzuführen.

Der Jahreskreditüberschreibungsbetrag in der Höhe von S 5.700.000,— wurde deshalb nicht voll ausgeschöpft, weil sich die Zahl der Zivildienstleistenden bis zum Jahresende 1981 gegenüber dem Zeitpunkt der Kreditanforderung infolge Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes verringert hat.

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 ergaben sich die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr vor allem durch den vermehrten Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst und infolge der Valorisierung der mit den Rechtsträgern gemäß § 41 Abs. 2 ZDG vereinbarten Vergütungen um 6,2 % mit Wirksamkeit vom 1.1.1981. Die Wertesicherung basiert auf den mit den Rechtsträgern von anerkannten Einrichtungen nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen abgeschlossenen Verträgen. Auf die Beilagen 7 und 8 wird verwiesen.

16.1.2. Einnahmen 2/1117 Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung):

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170

(Zweckgebundene Einnahmen) S 34.255.700,—

Verglichen mit den Einnahmen des Vorjahres bei demselben finanzgesetzlichen Ansatz ergaben sich Mehreinnahmen von S 8,942.041,—

Näheres siehe Beilage 9.

Diese Mehreinnahmen im Jahre 1981 sind vor allem auf einen vermehrten Einsatz von Zivildienstpflichtigen, außerdem auch auf die vorangeführte Valorisierung der Vergütungen zurückzuführen.

16.1.3. Erfahrungen:

An der Situation, daß Überschüsse in der Zivildienstgebahrung, wie sie im § 57 Abs. 1 ZDG vom Gesetzgeber angenommen wurden, nicht erzielt werden können, hat sich auch im Berichtszeitraum nichts geändert.

Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den bisherigen Jahresberichten verwiesen.

16.2. Berichtsjahr 1982:

16.2.1. Ausgaben 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Ausgaben getätigt:

Beim finanzgesetzlichen <u>Ansatz 1/11177</u> Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ..S	187,328.346,39
beim finanzgesetzlichen <u>Ansatz 1/11178</u> Aufwendungen	S 30,887.158,64
	<u>S 218,215.505,03</u>

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1981 ergeben sich Mehrausgaben von:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177...	S 34,541.869,85
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178...	S 9,366.138,30
	<u>S 43,908.008,15</u>

Der Bundesvoranschlag 1982 basiert auf der Annahme eines Einsatzes von durchschnittlich 2.034 Zivildienstpflichtigen pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des

gegenüber dieser Zahl verringerten tatsächlichen Einsatzes von durchschnittlich 1.944 Zivildienstpflichtigen pro Monat ergaben sich notwendigerweise Einsparungen von geplanten Ausgaben. Diese im Monat November 1982 ermittelten Ausgabeneinsparungen von S 11,500.000,- beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 wurden dem Bundesministerium für Finanzen zur Bedeckung einer Überschreitung des Jahreskredites 1982 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11400 Bundesgendarmerie - Personalaufwand zur Verfügung gestellt.

Daß democh beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 Mehrausgaben von S 34,541.869,85 gegenüber dem Vorjahr entstanden sind, ist vor allem auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Vermehrter Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst,
- Vergütung einer zweiten monatlichen Heimfahrt für Zivildienstleistende durch die ZDG-Novelle 1981, BGBl.Nr. 344,
- Erhöhung des Taggeldes, der Überbrückungshilfe und der Höchstbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt, ferner Vergütung der Grundgebühren für Strom, Gas sowie Fernspreckgrundgebühren durch die ZDG-Novelle 1982 und
- Neuerlassung und Valorisierung der Verordnungen des Bundesministers für Inneres, BGBl.Nr. 302/1982 und 149/1982.

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 ergaben sich die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr vor allem auf Grund des o.a. vermehrten Einsatzes von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst sowie infolge Valorisierung der mit den Rechtsträgern gemäß § 41 Abs. 2 ZDG vereinbarten Vergütungen um 6,0 % mit Wirksamkeit vom 1.1.1982. Im übrigen wird auf die Beilagen 10 und 11 verwiesen.

16.2.2. Einnahmen 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174

Laufende Einnahmen S 42,990.331,78

§ 57 Abs. 1 ZDG in der Fassung der ZDG-Novelle 1980 sieht

eine Zweckbindung der Einnahmen aus der Zivildienstgebarung nicht mehr vor. Überschüsse sind nicht mehr anzuführen, so daß nur mehr die tatsächlichen Einnahmen - das sind etwas weniger als 20 % der Ausgaben - bei den Ansätzen 1/11177 und 1/11178 - auszuweisen sind. Infolge der vorangeführten Gesetzesänderung wurde der finanzgesetzliche Ansatz 2/11170 Zweckgebundene Einnahmen auf 2/11174 Laufende Einnahmen geändert.

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres 1981 beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170

ergeben sich Mehreinnahmen von S 8,734.631,64

Diese Mehreinnahmen im Jahre 1982 sind vor allem auf den vermehrten Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst, außerdem auch auf eine 6,0%ige Valorisierung der von den Rechtsträgern der Einrichtungen gemäß § 41 Abs. 1 ZDG an den Bund zu leistenden Vergütungen mit Wirksamkeit vom 1.1.1982 zurückzuführen. Im übrigen wird auf Beilage 12 verwiesen.

16.2.3. Erfahrungen:

Auf Grund der Neueinrichtung der Zivildienstoberkommission mit 1.1.1982 und der mit demselben Zeitpunkt in Kraft getretenen Änderungen in den Kompetenzen der Zivildienstkommission sowie der Einführung einer Abgeltung der Kosten für den Zeit- und Arbeitsaufwand für die übrigen ständigen Mitglieder mußten die Vergütungen für die Mitglieder der genannten Kommissionen einer Neuregelung zugeführt werden. Darüber hinaus haben auf Grund der ZDG-Novelle 1980 die übrigen ständigen Mitglieder der beiden Kommissionen nunmehr Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt-)auslagen nicht mehr nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, sondern nach der Reisegebührenvorschrift (RGV) 1955.

Mit Rücksicht darauf, daß für einige Mitglieder der o.a. Kommissionen bisher noch keine Einigung über eine endgültige Vergütung mit dem Bundesministerium für Finanzen erreicht werden konnte und daher derzeit vorläufig festgesetzte Vergütungen geleistet werden, müssen Aussagen über finanzielle Auswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

- 22 -

Auf Grund der ZDG-Novelle 1980 gebühren den Antragstellern gemäß § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 sowie den Vertrauenspersonen gemäß § 6 Abs. 3 ZDG Gebühren in sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffentestengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen.

Die mit der Administration dieser Vergütung verbundene Arbeit ist v.a. deshalb sehr umfangreich, weil trotz Auflage eines entsprechenden Antragsformulars häufig Formgebrehen in der Antragstellung zu verzeichnen sind.

Wie bereits zum Ende des Berichtszeitraumes bekannt geworden ist, sieht eine Änderung der RGV 1955 u.a. eine Erhöhung der Tagesgebühr nach Tarif II sowie der Nächtigungsgebühr vor. Auf Grund der damit verbundenen Erhöhung des Kost- und Quartiergeldes der Zivildienstleistenden ist mit einem höheren Bedarf an Kreditmitteln von ca. S 15,000.000,-- zu rechnen, der bei der Erstellung des Bundesvoranschlags 1983 noch nicht eingeplant werden konnte.

Mit Rücksicht auf den Inkrafttretenstermin des § 18a ZDG (1.1.1984) wurden bisher noch keinerlei Zahlungen für die Durchführung des Grundlehrganges für Zivildienstleistende getätigt.

II) Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 3 ZDG zu den im Bericht der Zivildienstoberkommission (Seite 11 und 12) angeführten Empfehlungen über die Erledigung der von Zivildienstleistenden im Berichtszeitraum erstatteten Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG:

In Entsprechung des § 54 Abs. 3 ZDG, BGBl.Nr. 187/1974, idF des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 496/1980, wird ausgeführt:

1. Günther St. führte Beschwerde gegen die Feststellung von in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes nicht eingerechneten Zeiten, die Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes bzw. den Umstand, daß seinen Eingaben um Behebung bzw. Abänderung der in den o.a. Angelegenheiten erlassenen Bescheide nicht Folge gegeben wurde.

Der Beschwerde wurde im Sinne der von der Zivildienstkommission gemäß § 37 Abs. 2 ZDG abgegebenen Empfehlung keine Folge gegeben, weil die Durchführung der diesbezüglichen Verwaltungsverfahren und die vorgenommene Beweiswürdigung als ordnungsgemäß anzusehen waren.

2. Herbert L. führte Beschwerde darüber, daß Zivildienstleistenden auf Grund der ZDG-Novelle 1981, BGBl.Nr. 344, erst ab 1.2. 1982 zweimal pro Monat sogenannte Familienheimfahrten gewährt werden können, während Wehrpflichtigen ein gleichartiger Anspruch auf Grund der HGG-Novelle 1981, BGBl.Nr. 255, bereits seit 1.6.1981 zustand.

Dem Beschwerdeführer wurde im Sinne der von der Zivildienstkommission gemäß § 37 Abs. 2 ZDG abgegebenen Empfehlung mitgeteilt, daß es sich bei der in seiner Beschwerde angeführten Angelegenheit um eine Maßnahme des Gesetzgebers handle, an die die Vollziehung bei der Gesetzesanwendung gebunden sei. Dem Beschwerdeführer wurde weiters Rechtsbelehrung über die Möglichkeit erteilt, einen Bescheid nach § 32 Abs. 4 ZDG zu begehren und gegen diesen eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nach Art. 144 B-VG einzubringen.

3. 9 Zivildienstleistende führten Beschwerde über die Art der Zivildienstleistung bei einer in Salzburg gelegenen Einrichtung, die von ihnen dort zu erbringenden Tätigkeiten und Dienstzeiten, die Vorgangsweise bei vorgenommenen Versetzungsverfahren nach dem Zivildienstgesetz und angeblich bei der Beaufsichtigung und dem Transport von Behinderten aufgetretene Gefährdungen durch das metallene Zivildienstabzeichen. Die Zivildienstoberkommission hat ein ausführliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und empfohlen, der Beschwerde keine Folge zu geben, weil sie sich im wesentlichen als unbegründet herausgestellt habe. Gleichzeitig wurden jedoch Anregungen für eine nähere Ausführung der Dienstzeitregelung des § 23 Abs. 1 ZDG, der Vorgangsweise bei Versetzungen und der Ausgabe bzw. Herstellung des Dienstabzeichens gegeben. Die Beschwerde wurde im Sinne der o.a. Empfehlung abgewiesen. Den Anregungen der Zivildienstoberkommission wurde weitgehend Rechnung getragen.

- 24 -

4. Thomas L. führte Beschwerde gegen die Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes und die Tatsache, daß er bei Zuweisung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes einer Einrichtung zugewiesen worden sei, bei der er die erforderliche Dienstleistung aus gesundheitlichen Gründen nicht hätte erbringen können. Die Zivildienstoberkommission hat in ihrer gemäß § 37 Abs. 2 ZDG abgegebenen Empfehlung ausgeführt, daß die gesundheitliche Eignung des Zivildienstpflichtigen auf Grund der Aktenlage (Ergebnisse der Stellungsuntersuchung) als gegeben angenommen worden sei. Da sich in der Folge auf Grund der krankheitsbedingten Dienstabwesenheiten des Zivildienstleistenden dessen Untauglichkeit für den Einsatz bei der betreffenden Einrichtung herausgestellt habe, der Zivildienstleistende einer Versetzung zu einer Einrichtung, bei der er leichtere Tätigkeiten zu erbringen gehabt hätte, nicht zugestimmt habe und eine Versetzung gegen dessen Willen voraussichtlich zu neuerlichen Dienstabwesenheiten geführt hätte, sei die Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 19 Abs. 3 ZDG zu Recht erfolgt. Die Beschwerde wurde im Sinne der o.a. Empfehlung abgewiesen.

12 Beilagen

22. November 1983

Der Bundesminister:



Beilagenverzeichnis

zu Zl.: 94 031/10-III/5/83

- Beilage 1. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige für die Jahre 1981 und 1982,
2. Verhältnis taugliche Wehrpflichtige - anerkannte Zivildienstpflichtige, gestellte Anträge gemäß § 5 Abs. 1 ZDG,
 3. Statistik über gemäß § 4 ZDG anerkannte und widerrufenen Einrichtungen und Zivildienstplätze, Stichtag 31.12.1982,
 4. Zuweisungsstatistik
 5. Zivildienstpflichtige, die noch keinen Zivildienst geleistet haben, Stichtag 31.12.1982,
 6. Statistik über die Befreiung von der Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes,
 7. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 (1981)
 8. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 (1981)
 9. Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170 (1981)
 10. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 (1982)
 11. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 (1982)
 12. Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174 (1982)

Beilage 1

Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige für die
Jahre 1981 und 1982

Stand 1.1.1981 14 438

Zugang 1981:

Anerkennungen der Zivildienstkommission	2 826
	17 264

Abgang 1981:

Widerruf von Anerkennungen....14	
Todesfälle 5	19

Stand 31.12.1981 17 245

Zugang 1982:

Anerkennungen der Zivildienstkommission	2 909
Anerkennungen der Zivildienstoberkommission	80
	20 234

Abgang 1982:

Widerrufe von Anerkennungen gemäß § 5a ZDG	22
---	----

Stand 31.12.1982 20 212

Jahr	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
taugliche Wehrpflichtige	50.593	51.306	52.541	70.318	70.062	59.190*)	56.217**)	54.099**)
anerkannte ZD-Pflichtige	1.257	1.439	1.477	1.994	2.489	3.188	2.826	2.909
gestellte Anträge	2.481	2.015	2.259	2.914	3.796	4.011	4.041	4.242
Verhältnis der tauglichen Wehrpfl. zu anerkannten ZD in %	2,48	2,80	2,81	2,83	3,55	5,38	5,02	5,37

*) Wert laut tel. Auskunft des Bundesministeriums f. Landesverteidigung vom 5.4.1982

***) Wert laut tel. Auskunft des Bundesministeriums f. Landesverteidigung vom 23.2.1983

S T A T I S T I K

Über den Stand an gemäß § 4 ZDG anerkannter Einrichtungen und Zivildienstplätzen
mit Stichtag 31.12.1982

1 Bundesländer	2 Anzahl der anerkannten Einrichtungen gemäß § 4 ZDG		3 Anzahl der Zivildienstplätze h.d. unter Spalte 2 angeführten Einrichtungen		4 Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (+ -)	
	1982	Vorjahr	1982	Vorjahr	Einrichtungen	Plätze
Burgenland	20	19	110	109	+ 1	+ 1
Kärnten	35	35	190	165	-	+ 25
Niederösterreich	49	48	650	609	+ 1	+ 41
Oberösterreich	77	59	574	509	+ 18	+ 65
Salzburg	30	27	263	255	+ 3	+ 8
Steiermark	67	66	393	366	+ 1	+ 27
Tirol	58	44	318	281	+ 14	+ 37
Vorarlberg	49	41	213	158	+ 8	+ 55
Wien	93	87	1 736	1 681	+ 6	+ 55
	478	426	4 447	4 133	+ 52	+ 314
Wien, a.o.ZD	1	1	50	50	-	-
Gesamtsumme	479	427	4 497	4 183	+ 52	+ 314

Anmerkung zu den Veränderungen:

Die unter Spalte 4 angeführten Veränderungen bezüglich Anzahl der Einrichtungen und Plätze gegenüber dem Vorjahr ergeben sich durch Neuanerkennungen von Einrichtungen und durch die Aufstockung von Platzzahlen.

Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen (geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen)

Bundesland	Gesamtzahl	1.4. 1975	1.6. 1975	1.10. 1975	2.2. 1976	1.10. 1976	1.6. 1977	1.2. 1978	2.10. 1978	1.6. 1979	1.2. 1980	1.10. 1980	1.6. 1981	1.2. 1982	1.10. 1982	1.6. 1983
B	267	-	-	7	10	22	14	11	13	13	30	32	21	40	54	
K	562	2	-	19	11	37	35	37	41	42	62	72	63	70	71	
N	2467	5	-	28	52	169	102	119	151	184	263	297	352	341	404	
O	2577	4	-	30	47	107	118	141	195	212	249	300	350	393	431	
S	717	1	-	16	30	44	31	34	54	47	60	90	87	102	121	
St	1156	10	-	22	41	107	67	57	70	78	102	128	148	152	174	
T	1110	-	-	15	17	34	44	72	87	79	127	134	128	187	186	
V	773	-	-	20	11	26	33	64	44	67	79	93	97	112	127	
W	4479	43	5	117	114	205	293	287	351	419	424	492	505	577	647	
	14108	65	5	274	333	751	737	822	1006	1141	1396	1638	1751	1974	2215	

Beilage 5Zivildienstpflichtige, die noch keinen Zivildienst geleistet haben, Stichtag 31.12.1982.

Stand an Zivildienstpflichtigen (31.12.1982).....	20.212
Bis zum 1.10.1982 zum ordentlichen Zivildienst zugewiesene Zivildienstpflichtige.....	14.108
Zivildienstpflichtige, für den Termin 1.6.1983 fix für eine Zuweisung vorgesehen	1.301
Zivildienstpflichtige, die für eine Zuweisung für 1.6.1983 in Bearbeitung standen.....	141
Zivildienstpflichtige, die analog der Regelung für Wehrpflichtige einen verkürzten ordentlichen Zivildienst zu leisten haben.....	49
Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Verpflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14 ZDG) gewährt worden ist (über 1.6.83 hinaus) ..	2.535
Zeugen Jehovas, die zum größten Teil (99%) auf Grund der Übergangsbestimmungen (§ 37 ZDG) und zum geringsten Teil (3 %) durch Anerkennung durch die Zivildienstkommission zivildienstpflichtig geworden sind und sich beharrlich weigern, Wehr- oder Zivildienst zu leisten, soweit diese das 35. Lebensjahr (Altersgrenze für ordentlichen Zivildienst) noch nicht erreicht haben.....	455
Zivildienstpflichtige, die ihren dauernden Wohnsitz in das Ausland verlegt haben.....	166
Zivildienstpflichtige, die unbekanntes Aufenthaltsort sind.....	9
Zivildienstpflichtige, die die Altersgrenze zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes vor Zuweisung überschritten haben, inklusive der Zeugen Jehovas.....	954
Zivildienstpflichtige, die vor Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes untauglich wurden.....	199
Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag vorübergehend untauglich sind.....	40
	<u>19.967</u>
	<u>- 19 907</u>
Verbleibende Zivildienstpflichtige, deren Akte derzeit wegen anderweitiger Bearbeitung noch nicht zur Zuweisung zur Verfügung stehen.	<u><u>245</u></u>

Beilage 6Statistik über die Befreiung von der Leistung (§ 13 Abs. 1 des
Zivildienstgesetzes) bzw. Aufschiebung vom Antritt des ordentlichen
Zivildienstes (§ 14 Z 1. bis 3. des Zivildienstgesetzes)

Berichtszeitraum 1.1.1981 - 31.12.1982

Im Berichtszeitraum wurden	234
Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv	172
und negativ	62
sowie	2 550
Anträge auf Aufschiebung vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv	2 493
und negativ	57
insgesamt also	<u>2 784</u>
Anträge erledigt.	
Es waren	2 665
Zivildienstpflichtige aus den oben angeführten Gründen im Berichtszeitraum im ordentlichen Zi- vildienst nicht einsetzbar.	
Die im Berichtszeitraum positiv erledigten o.a. Anträge wurden von den Antragstellern in	144
Fällen auf § 13 Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz (wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen - insbesondere gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder Interessen der Entwicklungshilfe - erfordern), in	28
Fällen auf § 13 Abs. 1 Z 2 Zivildienstgesetz (wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern), in	733
Fällen auf § 14 Z 1 Zivildienstgesetz (wegen Besuchs einer der beiden obersten	

- 2 -

Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlich- keitsrecht, wegen Berufsvorbereitung oder sonstiger rücksichtswürdiger Umstände), in	1 719
Fällen auf § 14 Z 2 Zivildienstgesetz (Absolvierung eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß Vorbereitung auf eine zugehörige Prüfung) und in	41
Fällen auf § 14 Z 3 Zivildienstgesetz (Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes) gestützt.	

Beilage 7

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177		Differenz zwischen 1980 und 1981
1980	1981	
VP 7310 Sozialversicherung für Zivildienstleistende..... S 13,531.299	16,853.619,-	+ 3,322.320,
" 7691 Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe..... S 19,547.929	29,697.902,-	+ 10,149.973,
" 6200 Transporte durch die Bahn..... S -----		
" 6410 Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetz..... S 145.403	138.578,-	- 6.825,
" 7100 Öffentliche Abgaben..... S 64	132,-	+ 68,
" 7241 Taggeld..... S 15,184.198	17,822.101,-	+ 2,637.903,
" 7242 Überbrückungshilfe..... S 1,139.772	768.106,-	- 371.666,
" 7243 Quartiergeld..... S 1,619.550	1,657.307,-	+ 37.757,
" 7244 Kostgeld..... S 51,806.218	69,553.583,-	+ 17,747.365,
" 7245 Kleidergeld..... S 4,453.182	2,611.846,-	- 1,841.336,
" 7246 Wasch- und Putzzeuggeld..... S 6,176.115	7,210.324,-	+ 1,034.209,
" 7247 Reisekostenvergütung..... S 2,830.099	5,384.717,-	+ 2,554.618,
" 7295 501 Vergütungen gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz..... S 825.374	850.784,-	+ 25.410,
" 7295 502 Reisekosten gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz..... S 200.651	237.478,-	+ 36.827,
" 7692 Begräbniskosten für Zivildienstleistende..... S -----		
SUMME des Ansatzes 1/11177..... S 117,459.854	S 152,786.477,-	S 35,326.623,-
<p>Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Zahl 26 0210/21-II/4/81 vom 16.11.1981, Art. V Abs. 1 z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1981, die Überschreitung des Bundesvoranschlags 1981 beim Ansatz 1/11177 in der Höhe von S 5,700.000,-- genehmigt. Die tatsächliche Überschreitung betrug S 4,006.477,-</p>		
		•/.

*/. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 16.11.1981, Zahl 26 0210/21-II/4/81, gemäß Art. V Abs. 1 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1981, die Überschreitung des Bundesvoranschlages 1981 beim Ansatz 1/11177, in der Höhe von S 5,700.000,- genehmigt. Die tatsächliche Überschreitung betrug S 4,006.477,-.

Die Jahreskreditüberschreitung wurde mit der Auflage erteilt, daß Einsparungen beim Ansatz 1/11178 Zivildienst, Aufwendungen in der Höhe von S 2,000.000,- sowie beim Ansatz 1/11407 Bundesgendamerie, Aufwendungen, gesetzliche Verpflichtungen in der Höhe von S 3,700.000,- vorgenommen werden.

Beilage 8

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178			Differenz zwischen 1980 und 1981	
1980			1981	
VP 4590	Dienstabzeichen.....	S 28.837	136.254,-	+ 107.417,-
" 6300	Leistungen der Post.....	S 696	999,-	+ 303,-
" 6420	Sonstige Gerichtskosten.....	S 128.356	19.413,-	- 108.943,-
" 7221	Rückersätze von Einnahmen der Vor- jahre.....	S 33		- 33,-
" 7281	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz.....	S 15.021.565	18.323.608,-	+ 3.302.043,-
" 7282	Sonstige Leistungen von Gewerbe- treibenden, Firmen u. jur. Personen...	S 495.200	1.632,-	- 493.568,-
" 7290 070	Vergütungen an die Österreichische Staatsdruckerei.....	S	185.520,-	+ 185.520,-
" 7290 078	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an die Post.....	S 65.481	134.856,-	+ 69.375,-
" 7290 079	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an die ÖBB.....	S 70.150	21.762,-	- 48.388,-
" 7303	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an Länder.....	S 1.415.474	1.854.362,-	+ 438.888,-
" 7305	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an Gemeinden.....	S 654.138	640.452,-	- 13.686,-
" 7307	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an Gemeindeverbände.	S 113.124	202.162,-	+ 89.038,-
SUMME des Ansatzes 1/11178.....			S 17.993.054	S 21.521.020,-
Zusammenfassung der getätigten Ausgaben bei den finanzgesetzlichen Ansätzen:				
1/11177.....			S 117.459.854	152.786.477,-
1/11178.....			S 17.993.054	21.521.020,-
Gesamtsumme.....			S 135.452.908	174.307.497,-
				S 3.527.966,-
				35.326.623,-
				3.527.966,-
				38.854.589,-

*/. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 16.11.1981, Zahl 26 0210/21-II/4/81, gemäß Art. V Abs. 1 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1981, die Überschreitung des Bundesvoranschlages 1981 beim Ansatz 1/11177, in der Höhe von S. 5,700.000,- genehmigt. Die tatsächliche Überschreitung betrug S 4,006.477,-.

Die Jahreskreditüberschreitung wurde mit der Auflage erteilt, daß Einsparungen beim Ansatz 1/11178 Zivildienst, Aufwendungen in der Höhe von S 2,000.000,- sowie beim Ansatz 1/11407 Bundesgendamerie, Aufwendungen, gesetzliche Verpflichtungen in der Höhe von S 3,700.000,- vorgenommen werden.

Beilage 9

Erzielte Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170		Differenz zwischen 1980 und 1981	
1980		1981	
VP 8260	Vergütungen von Bundesdienststellen..... S 1,226.758	2,833.209,-	+ 1,606.451,-
" 8260 064	Vergütungen des BM für Rauten u. Technik gemäß § 41 Zivildienstgesetz..... S -----		
" 8260 078	Vergütungen der Post gemäß § 41 Zivildienstgesetz..... S 7,733.493	10,146.533,-	+ 2,413.040,-
" 8260 079	Vergütungen der ÖBB gemäß § 41 Zivildienstgesetz..... S 1,601.596	1,625.706,-	+ 24.110,-
" 8281	Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre..... S 58.350	* 7.546,-	- 50.804,-
" 8299 002	Sonstige verschiedene Einnahmen..... S 3.864	3.789,-	- 75,-
" 8503	Ersätze von Länder gemäß § 41 Zivildienstgesetz..... S 2,976.668	3,909.836,-	+ 933.168,-
" 8505	Ersätze von Gemeinden gemäß § 41 Zivildienstgesetz..... S 4,877.366	5,321.139,-	+ 443.773,-
" 8507	Ersätze von Gemeindeverbänden gemäß § 41 Zivildienstgesetz..... S 160.276	290.329,-	+ 130.053,-
" 8820	Ersätze gemäß § 41 Zivildienstgesetz..... S 6,675.288	10,117.613,-	+ 3,442.325,-
SUMME des Ansatzes 2/11170..... S 25,313.659		S 34,255.700,-	S 8,942.041,-
			* %.

* %/. Der Differenzbetrag von S 4.563,— ist darauf zurückzuführen, weil beim Amt der Salzburger Landesregierung dieser Betrag als Forderung noch offen ist. Dies wirkt sich auch im Gesamteinnahmenbetrag aus.

Beilage 10

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177			Differenz zwischen 1981 und 1982		
			1981	1982	
VP 7310	Sozialversicherung für Zivildienstleistende	S	16,853.618,81	21,225.774,52	+ 4,372.155,71
" 7691	Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe	S	29,697.902,44	30,353.265,23	+ 655.362,79
" 6200	Transporte durch die Bahn	S	--	137.640,65	+ 137.640,65
" 6410	Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes	S	138.577,90	337.013,70	+ 198.435,80
" 7100	Öffentliche Abgaben	S	132,-	--	- 132,-
" 7241	Taggeld	S	17,822.101,-	24,987.066,-	+ 7,164.965,-
" 7242	Überbrückungshilfe	S	768.106,-	1,854.147,-	+ 1,086.041,-
" 7243	Quartiergeld	S	1,657.307,-	2,071.300,-	+ 413.993,-
" 7244	Kostgeld	S	69,553.583,20	80,230.903,80	+ 10,677.320,60
" 7245	Kleidergeld	S	2,611.846,-	7,149.052,-	+ 4,537.206,-
" 7246	Wasch- und Putzzeuggeld	S	7,210.323,75	11,319.793,94	+ 4,109.470,19
" 7247	Reisekostenvergütung	S	5,384.716,79	5,914.390,75	+ 529.673,96
" 7295 501	Vergütungen gemäß § 51 ZDG	S	850.784,-	1,304.678,-	+ 453.894,-
" 7295 502	Reisekosten gemäß § 51 ZDG	S	237.477,65	443.320,80	+ 205.843,15
" 7692	Begräbniskosten für Zivildienstleistende	S	--	--	--
SUMME des Ansatzes 1/11177			S 152,786.476,54	187,328.346,39	+ 34,541.869,85

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178			Differenz zwischen 1981 und 1982		
			1981	1982	
VP 4570	Druckwerke	S	-	260.108,16	+ 260.108,16
" 4590	Dienstabzeichen	S	136.254,-	71.242,-	- 65.012,-
" 6300	Leistungen der Post	S	999,20	7.134,90	+ 6.135,70
" 6420	Sonstige Gerichtskosten	S	19.413,60	133.909,-	+ 114.495,40
" 6430	Sonst. Rechts- u. Beratungskosten an physi- sche Personen	S	-	-	-
" 6440	Sonst. Rechts- u. Beratungskosten an juri- stische Personen	S	-	-	-
" 6920	Schadensvergütungen	S	-	-	-
" 7221	Rückersätze v. Einnahmen d. Vorjahre	S	-	-	-
" 7270	Entgelte f. sonst. Leistungen v. Einzelpersonen	S	-	-	-
" 7281	Ersätze gem. §41 Abs.2 ZDG	S	18.323.607,83	25.041.756,18	+ 6.718.148,35
" 7282	Sonst. Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen u. juristischen Personen	S	1.632,-	1.163.594,34	+ 1.161.962,34
" 7290 064	Ersätze gem. §41 Abs.2 ZDG an BM f. BuT ...	S	-	-	-
" 7290 078	Ersätze gem. §41 Abs.2 ZDG an die Post	S	134.856,-	131.405,-	- 3.451,-
" 7290 079	Ersätze gem. §41 Abs.2 ZDG an die ÖBB	S	21.762,-	59.920,-	+ 38.158,-
" 7297	Sonstige Ausgaben	S	-	-	-
" 7303	Ersätze gem. §41 Abs.2 ZDG an Länder	S	1.854.361,83	2.575.129,41	+ 720.767,58
" 7305	Ersätze gem. §41 Abs.2 ZDG an Gemeinden	S	640.452,23	1.016.528,50	+ 376.076,27
" 7307	Ersätze gem. §41 Abs.2 ZDG an Gemeindeverb.	S	202.161,65	426.431,15	+ 224.269,50
" 7290 070	Vergütungen an die Öst. Staatsdruckerei ...	S	185.520,-	-	- 185.520,-
SUMME des Ansatzes 1/11178			21.521.020,34	30.887.158,64	+ 9.366.138,30
Zusammenfass. d. getätigten Ausgaben bei d. finanzgesetzl. Ansätzen: 1/11177			S 152.786.476,54	187.328.346,39	+34.541.869,85
1/11178			S 21.521.020,34	30.887.158,64	+ 9.366.138,80
GESAMTSUMME			S 174.307.496,88	218.215.505,03	+43.908.008,15

Beilage 12

Erzielte Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174			Differenz zwischen 1981 und 1982
Ansatz 2/11170	1981	1982	
VP 8260 007 Vergütungen von Bundesdienststellen	S 2,833.208,59	2,518.952,84	- 314.255,75
" 8260 010 Vergütungen d.Öst.Statist.Zentralamtes gemäß § 41 ZDG	S -----	1,441.190,81	+ 1,441.190,81
" 8260 064 Vergütungen des BM f. Bauten und Technik gemäß § 41 ZDG	S -----	-----	-----
" 8260 078 Vergütungen der Post gemäß § 41 ZDG	S 10,146.533,-	10,276.489,-	+ 129.956,-
" 8260 079 Vergütungen der ÖBB gemäß § 41 ZDG	S 1,625.706,-	2,700.781,-	+ 1,075.075,-
" 8281 Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre ...	S 7.546,13	764.156,91	+ 756.610,78
" 8299 002 Sonstige verschiedene Einnahmen	S 3.788,68	1.076,-	- 2.712,68
" 8503 Ersätze von Ländern gemäß § 41 ZDG	S 3,909.836,31	4,940.988,96	+ 1,031.152,65
" 8505 Ersätze von Gemeinden gemäß § 41 ZDG	S 5,321.138,78	7,062.387,71	+ 1,741.248,93
" 8507 Ersätze von Gemeindeverbänden gemäß § 41 ZDG	S 290.329,41	651.181,51	+ 360.852,10
" 8820 Ersätze gemäß § 41 ZDG	S 10,117.613,24	12,633.127,04	+ 2,515.513,80
SUMME des Ansatzes 2/11174		42,990.331,78	+ 8,734.631,64
Summe des Ansatzes 2/11170	S 34,255.700,14 -----		



REPUBLIK ÖSTERREICH
ZIVILDIENTSTOBERKOMMISSION
BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Anlage 2 zu Zahl: 94 031/10-III/5/83

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94 031/12-ZDOK/VS/83

Bei Beantwortung bitte angeben

B E R I C H T

des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission

Dr. Erwin F A S E T H
Senatspräsident des OGH

gemäß § 54 Abs. 3 ZDG für die Periode 1981 und 1982.

Wien, im März 1983



REPUBLIK ÖSTERREICH
ZIVILDIENTSTOBERKOMMISSION
BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94 031/12-ZDOK/VS/83

Bei Beantwortung bitte angeben

Bericht gemäß § 54 Abs. 3 ZDG

An den

Nationalrat

im Wege des Herrn Bundesministers
für Inneres

Herrengasse 7

1014 W I E N

Gemäß § 54 Abs. 3 Zivildienstgesetz (in der Folge kurz ZDG) in Verbindung mit § 15 der Geschäftsordnung der Zivildienstoberkommission wird auf Grund des Berichtes des Vorsitzenden der Zivildienstkommission (in der Folge: ZDK) unter Verwendung des von der Geschäftsstelle der ZDK und der Zivildienstoberkommission (ZDOK) bekanntgegebenen Zahlenmaterials nachstehender

B e r i c h t

über die Tätigkeit der ZDK in den Jahren 1981 und 1982 und der ZDOK im Jahre 1982 erstattet:

Die ZDK hat am 1.10.1974 ihre Tätigkeit zunächst mit einem Senat aufgenommen. Sie stockte am 1.1.1975 (als ihre Entscheidungstätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 ZDG alte Fassung begann) zunächst auf drei Senate, am 1.1.1978 auf fünf Senate und am 1.1.1981 auf sieben Senate auf. Seit 1982 ist neben

- 2 -

den als Vorsitzende dieser sieben Senate fungierenden Richtern noch ein weiterer Richter ohne eigenen Senat bei plötzlich auftretender Behinderung eines Senatsvorsitzenden und beim Abbau der sich insbesondere jeweils zu den Einrückungsterminen ergebenden Belastungsspitzen tätig. Mit Stichtag 31.12.1982 weist die ZDK einen Stand von insgesamt 161 Mitgliedern auf, und zwar

- 8 Mitglieder gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 ZDG (Richter)
- 26 Mitglieder gemäß § 47 Abs. 3 Z 2 ZDG (Beamte des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter)
- 72 Mitglieder gemäß § 47 Abs. 3 Z 3 ZDG (entsendet vom Bundesjugendring)
- 19 Mitglieder gemäß § 47 Abs. 3 Z 4 ZDG (entsendet von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft)
- 36 Mitglieder gemäß § 47 Abs. 3 Z 4 ZDG (entsendet vom Österreichischen Arbeiterkammertag).

Die ZDK war bis 1.1.1982 als Behörde nach Art. 133 Z 4 B-VG konstruiert (§ 53 ZDG alte Fassung), seit 1.1.1982 ist sie eine Bundesbehörde, deren Mitglieder in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind (§ 43 Abs. 4 ZDG neue Fassung).

Die ZDOK wurde gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 ZDG in Verbindung mit Art. IV Abs. 1 Z 2 der ZDG-Novelle 1980 am 1.1.1982 beim Bundesministerium für Inneres als Behörde nach Art. 133 Z 4 B-VG errichtet. Sie hat an diesem Tag ihre Geschäfte mit 38 Mitgliedern aufgenommen, und zwar mit

- 3 Mitgliedern gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 ZDG (Richter)
- 5 Mitgliedern gemäß § 47 Abs. 3 Z 2 ZDG (Beamte des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter)
- 15 Mitgliedern gemäß § 47 Abs. 3 Z 3 ZDG (entsendet vom Bundesjugendring)
- 9 Mitgliedern gemäß § 47 Abs. 3 Z 4 ZDG (entsendet von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft)
- 6 Mitgliedern gemäß § 47 Abs. 3 Z 4 ZDG (entsendet vom Österreichischen Arbeiterkammertag).

- 3 -

Im Laufe der Jahre hat sich bei der ZDK eine durchwegs recht gute Zusammen- und Mitarbeit der einzelnen Senatsmitglieder ergeben. Gewisse Schwierigkeiten bestehen nach dem (in Ablichtung beigelegten) Bericht des Vorsitzenden der ZDK bei der Besetzung der Senate für Wien, Niederösterreich und Burgenland, weil hier der Österreichische Arbeiterkammertag zu wenig Mitglieder in Vorschlag gebracht hat; ferner gelegentlich hinsichtlich der Mitglieder nach § 47 Abs. 3 Z 3 ZDG, die manchmal unentschuldigt nicht zu den Verhandlungen erscheinen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen bemühen sich nunmehr (fast) alle Mitglieder um Objektivität; einige Mitglieder nach § 47 Abs. 3 Z 3 ZDG neigen allerdings nach wie vor dazu, in Verkennung ihrer Objektivität gebietenden Amtspflicht gleichsam als "Helfer" der Antragsteller tätig zu werden. Das nähere hierzu ist dem Bericht des Vorsitzenden der ZDK zu entnehmen (siehe dort die Seiten 3 und 4).

Bei den Mitgliedern der ZDOK handelt es sich durchwegs um Personen, die auf eine langjährige Tätigkeit bei der ZDK zurückblicken können und ihre dort gewonnene Erfahrung ersichtlich bemüht in die ZDOK einbringen. Sie sind ausnahmslos bestrebt, die Rechtsprechung wirklichkeitsnah, dem Gesetz entsprechend, aber auch den Problemen der Antragsteller gerecht werdend zu gestalten.

Nach dem Bericht des Vorsitzenden der ZDK (dort Seite 4) und den damit übereinstimmenden Wahrnehmungen der ZDOK ist die Qualität der Zivildienstanträge in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden. Es ist dies ersichtlich nicht nur auf die unterschiedliche Artikulationsfähigkeit der Antragsteller zurückzuführen, sondern erkennbar auch auf den Umfang der Beratung, die den Zivildienstwerbern geboten wird. Den Ausdrucksschwierigkeiten der Antragsteller wird von der ZDK und der ZDOK gebührend Rechnung getragen.

Die ZDG-Novelle 1980 (BGBl.Nr. 496) hat sich nach dem Dafürhalten der Vorsitzenden der ZDK und der ZDOK durchaus posi-

- 4 -

tiv ausgewirkt. Die durch § 48 Abs. 1 ZDG neue Fassung geschaffene Möglichkeit, nötigenfalls auch mit (nur) fünf (statt sechs) Mitgliedern zu verhandeln und zu entscheiden, hat einerseits zur vermehrten Teilnahme bisher säumiger Senatsmitglieder geführt und andererseits so manchen Verhandlungstag gerettet, zu dem ein Senatsmitglied - gelegentlich unentschuldigt - nicht erschienen war.

Die Einführung der Berufung gegen Bescheide der ZDK hat sich sehr bewährt. Sie hat zu einer weitgehenden Konformität der Judikatur der ZDK - soweit diese Rechtsfragen berührt - beigetragen. Durch die Rechtsprechung der ZDOK wurde ferner eine gewisse Gleichförmigkeit in der Beurteilung der Abweisungsgründe seitens der ZDK in die Wege geleitet. Auf die Frage, ob und unter welchen Umständen die Anerkennung eines Antragstellers möglich ist, kann allerdings die ZDOK in ihrer Rechtsprechung keinen Einfluß nehmen, da nach der derzeitigen Gesetzeslage ein Rechtsmittel gegen Anerkennungsbescheide nicht zulässig ist. Dies hat jedoch bei der ZDK - von einem Senat abgesehen - bisher noch zu keinen besonders ins Gewicht fallenden Schwierigkeiten geführt. Die Judikatur der Senate der ZDK und ZDOK ist diesbezüglich - wie in der Folge noch darzustellen sein wird - sehr wohlwollend und insofern weitgehend ausgeglichen.

Das Berufungsrecht wird von den Antragstellern deren Anträge in erster Instanz ab- oder zurückgewiesen wurden, voll akzeptiert; es wird in der Regel besonnen und maßvoll ausgeübt. Den im Jahr 1982 ergangenen 1482 ab- bzw. zurückweisenden Bescheiden stehen 540 Berufungen, das sind rund 36,5 % der bekämpfbaren Bescheide gegenüber. Dieser Prozentsatz ist wohl vergleichsweise - gegenüber den in den Vorjahren erhobenen Verfassungsgerichtshofbeschwerden - sehr hoch, doch darf bei der Beurteilung dieses Umstandes nicht außer Acht gelassen werden, daß Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof im allgemeinen eher selten ergriffen werden und die Anzahl dieser Beschwerden nach Einführung der Berufung auch im Zivildienstverfahren auf 2 im Jahr 1982 zurückgegangen ist.

Beiden Beschwerden ist, wie der Vollständigkeit halber zu berichten ist, ein Erfolg versagt geblieben.

Die Zahl der Antragsteller, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes ihre Befreiung von der Wehrpflicht beantragten, hielt sich 1981 und 1982 in durchaus vertretbaren Grenzen. Das Nähere hiezu wird in dem gemäß Art. III der ZDG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 496, zu erstattenden Bericht bekanntgegeben werden.

Welchen Jahrgängen die Antragsteller angehörten, konnte die Geschäftsstelle der ZDK dem Berichtverfasser nicht bekanntgeben. Zur Ermittlung dieser Daten, die sich nicht aus den Geschäftsbehelfen (Registern) ergeben, ist sie wegen Personalmangels nicht in der Lage. Derartige Angaben können erst nach dem (geplanten) Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage gegeben werden. Derzeit müßte sich der ha. Bericht diesbezüglich auf Zahlenmaterial des Bundesministeriums für Landesverteidigung stützen, was jedoch - ganz generell - nicht zielführend ist; denn von dieser Behörde werden die auf die Antragstellung und die Erledigung der Anträge bezughabenden Daten "zeitversetzt" ermittelt. So etwa zählt das Bundesministerium für Landesverteidigung die Anträge am Tag der Antragstellung (§ 5 Abs. 1 ZDG), die Geschäftsstelle der ZDK dagegen am Tag des (oft wesentlich späteren) Einlangens des Antrages beim Bundesministerium für Inneres; das Bundesministerium für Inneres registriert die Erledigung (schon) mit der Entscheidung, das Bundesministerium für Landesverteidigung dagegen erst die dort (zwangsläufig später) einlangende schriftliche Mitteilung vom Verfahrensausgang (§ 6 Abs. 1 ZDG); vom Bundesministerium für Landesverteidigung werden die Antragsteller gezählt, wogegen die ZDK die Zahl der bei ihr eingelangten Anträge ermittelt. Diese ist aber mit der Zahl der Antragsteller keineswegs ident. Nach den ha. Unterlagen dürften (zumindest) 181 Antragsteller, die in den letzten Jahren ab- bzw. zurückgewiesen worden sind, ihre Anträge wiederholt haben. Möglicherweise liegt die Zahl solcher Anträge auch weit höher. Sie kann ohne umfangreiche Erhebungen nicht festgestellt werden.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden bei den Senaten der ZDK unmittelbar nach der Novellierung des Gesetzes darüber, was unter dem in § 5 Abs. 1 Z 1 ZDG verwendeten Begriff "erstmalige Einberufung" zu verstehen ist. Dies wurde jedoch von der ZDOK schon kurz nach Aufnahme ihrer Amtstätigkeit im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15.12.1981, B 231/81, klargestellt (Zl. 122 275/2-ZDOK/1/82).

- 6 -

In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wurde auch in den Berichtsjahren mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß es zur Annahme schwerwiegender Gewissensgründe keiner Umstände bedarf, die dem Antragsteller die Anwendung von Waffengewalt gleichsam aus innerem Zwang unmöglich machen (Erkenntnis vom 12.3.1982, B 141/77 und andere), sondern daß zur Glaubhaftmachung von Gewissensgründen schon die gefestigte Überzeugung, Waffengewalt gegen Menschen nicht anzuwenden, genügt. Andererseits wurden zahlreiche Antragsteller, die ihren Antrag bloß auf die Behauptung stützten, daß Gewaltanwendung abzulehnen sei, vom Verfassungsgerichtshof darauf verwiesen, daß dieses Vorbringen allein zur Befreiung von der Wehrpflicht nicht ausreichend ist; sie müßten auch dartun, weshalb (aus welchen Gewissensgründen) sie im Falle der Anwendung von Waffengewalt tatsächlich in schwere Gewissensnot gerieten.

Die ZDOK hat - von der bereits oben erwähnten Frage abgesehen, wie der im § 5 Abs. 1 Z 1 ZDG erwähnte Begriff "erstmalige Einberufung" auszulegen ist - folgende für die Betroffenen maßgeblichen Rechtsfragen einer Klärung zugeführt:

- 1) daß die ZDK bei der Beurteilung des Antragsrechtes an die gemäß § 23 Wehrgesetz 1978 ergangene Feststellung der Tauglichkeit gebunden ist und die Frage der Tauglichkeit nicht als Vorfrage gemäß § 38 AVG 1950 lösen kann (Zl. 113 968/5-ZDOK/1/82/F);
- 2) daß die im § 5 Abs. 1 Z 1 ZDG angeführte (neuntägige) Antragsfrist - ab dem zehnten Tag ruht das Antragsrecht bereits - eine formell-rechtliche Frist ist, sodaß die Tage des Postlaufes nicht zählen (Zl. 123 651/3-ZDOK/1/82/F);
- 3) daß im Falle des § 5 Abs. 1 Z 2 ZDG nach Zustellung des Einberufungsbefehles eingebrachte Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht selbst dann zurückzuweisen sind, wenn der das Ruhen des Antragsrechtes bewirkende Einberufungsbefehl nach der Antragstellung wieder zurückgezogen wird, weil es bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Antrages auf den Zeitpunkt der Antragstellung ankommt (Zahl 122 737/3-ZDOK/1/82/F und 122 463/3-ZDOK/1/82/F);

- 7 -

- 4) daß das verspätete Einlegen eines befristeten Zivildienst-antrages infolge unrichtiger Adressierung des Antrages auf Befreiung von der Wehrpflicht (z.B. an die Zivildienstkommission direkt statt an das gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz ZDG zuständige Militärkommando) vom Antragsteller zu vertreten ist (Zahl 123 736/3-ZDOK/1/82/F);
- 5) daß das Fehlen der im § 5 Abs. 3 ZDG vorgeschriebenen Begründung kein verbesserungsfähiges Formgebreechen einer schriftlichen Eingabe nach § 13 Abs. 3 AVG 1950 ist, sondern eine Fehlerhaftigkeit in materiell-rechtlicher Beziehung, die zur Zurückweisung des Antrages (wegen Unzulässigkeit) führt (Zahl 124 186/3-ZDOK/1/82/F);
- 6) daß ein diesbezüglich vom Militärkommando als Einbringungsbehörde erteilter (befristeter oder unbefristeter) Verbesserungsauftrag die ZDK als die entscheidende Behörde (§ 6 Abs. 1 erster Satz ZDG) nicht bindet und nicht zur Verlängerung der im § 5 Abs. 1 Z 1 ZDG angeführten Frist führt (Zahl 125 941/3-ZDOK/1/82/F);
- 7) daß zwar der Wehrpflichtige gemäß § 5 Abs. 3 ZDG in seinem Antrag die nach § 2 maßgeblichen Gründe darzulegen, also diese grundsätzlich ausführlich zu erläutern bzw. zu erklären hat, daß aber die ZDK dieses Gebot nicht formalistisch auslegen darf, sondern bei der Beurteilung der Frage, ob ein (hinreichend)begründeter Antrag vorliegt, auf den Bildungs- und Wissensstand des Antragstellers abzustellen hat (Zahl 126.836/3-ZDOK/1/82/F).

Wie sich aus den obigen Ausführungen zeigt, ergaben sich die Schwierigkeiten bei der Gesetzesauslegung zumeist aus dem nicht ganz geglückten Wortlaut des § 5 ZDG. Dessen allfällige Novellierung darf daher angeregt werden.

Im Jahr 1981 fielen nach den Aufzeichnungen der Geschäftsstelle 4.041, im Jahr 1982 insgesamt 4.242 Zivildienstanträge an. Diese verteilten sich auf die Bundesländer wie folgt:

- 8 -

	<u>1981</u>	<u>1982</u>
Burgenland	100	73
Kärnten	166	201
Niederösterreich	750	794
Oberösterreich	958	1.076
Salzburg	174	168
Steiermark	382	393
Tirol	329	315
Vorarlberg	265	278
Wien	917	944

Zum Vergleich und zur besseren Übersicht werden in der Folge die Anfallsziffern seit 1975 angeführt:

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Burgenland	46	21	40	39	80	69	100	73
Kärnten	120	120	111	126	276	193	166	201
Niederösterreich	286	234	342	452	700	690	750	794
Oberösterreich	515	372	505	623	784	1017	958	1076
Salzburg	118	106	110	139	200	211	174	168
Steiermark	362	243	250	252	310	339	382	393
Tirol	206	134	181	205	315	366	329	315
Vorarlberg	161	134	125	203	232	313	265	278
Wien	667	651	595	875	899	813	917	944
insgesamt:	2481	2015	2259	2914	3796	4011	4041	4242

Der Gesamtanfall übersteigt somit seit 1980 die Zahl 4.000. Gegenüber 1980 - dem Jahr, über das der letzte Bericht erstattet wurde - ist der Anfall im Jahre 1981 nur minimal gestiegen. Die Steigerung im Jahre 1982 betrug, bezogen auf 1980, insgesamt 5,75 %. Allerdings sind die Anfallsziffern in einzelnen Bundesländern etwa gleich geblieben, zum Teil sogar rückläufig gewesen, im Bundesland Oberösterreich dafür (wieder) überproportional zur Bevölkerungszahl bzw. Bevölkerungsdichte angestiegen. Die Steigerung beträgt in diesem Bundesland seit 1976 - dem Jahr mit dem geringsten Anfall - nicht weniger als 189 %.

- 9 -

Im Jahr 1981 wurden von der ZDK 4.274 Anträge erledigt, im Jahr 1982 insgesamt 4.512 Akten. Diese Erledigungen gliedern sich wie folgt:

	1 9 8 1	1 9 8 2
Anerkennungen	2826 (66 %)	2909 (64,5 %)
Abweisungen	857 (20,2 %)	1194 (26,5 %)
Zurückweisungen	508 (11,9 %)	288 (6,4 %)
Zurückziehungen	69 (1,6 %)	73 (1,6 %)
Widerruf von Anerkennungen	14 (0,3 %)	22 (0,5 %)
Ablehnung des Widerrufs	--	8 (0,1 %)
Andere Erledigungsarten (Tod, Wiederaufnahme, Wieder- einsetzung etc.)	--	18 (0,4 %)
insgesamt:	4274 (100 %)	4512 (100 %)

Bei einer Gegenüberstellung der obigen Aufstellung mit den im Jahresbericht 1980 angeführten Zahlen erhellt, daß der Prozentsatz der Anerkennungen bei der ZDK gegenüber 1980 (damals 72 %) im Jahre 1981 auf 66 % und im Jahr 1982 auf 64,6 % zurückgegangen ist. Demgegenüber stieg die Zahl der Abweisungen von rund 17 % im Jahr 1980 auf 20,2 % im Jahr 1981 und auf 26,5 % im Jahr 1982. Letztere Zahlen bedürfen jedoch insoweit einer Korrektur, als im Jahr 1982 im Berufungsverfahren weitere 80 Antragsteller anerkannt wurden, sodaß sich die Zahl der anerkannten Zivildienstler von 2.909 auf 2.989 und damit der Anerkennungsprozentsatz auf 66,3 % erhöht. Dieser Erhöhung steht zwangsläufig eine Verminderung der Zahl der abgewiesenen Antragsteller von 1194 auf 1114 und damit eine Verringerung der Abweisungsquote auf 24,7 % gegenüber.

Die Anzahl der Zurückweisungen (1980 ...ca. 11 %) erhöhte sich im Jahr 1981 geringfügig auf 11,9 %, sank aber 1982 wieder auf 6,4 % ab. Dazu ist zu bemerken, daß erfahrungsgemäß zurückgewiesene Anträge (nach Wegfall des Ruhensgrundes oder unter Beifügung der bisher unterlassenen Begründung usw.) wiederholt werden.

Der Prozentsatz der Abweisung bewegt sich nach dem Bericht des

- 10 -

Vorsitzenden der ZDK bei den meisten Senaten zwischen 21 % und 28 %. Nach wie vor weicht der in Oberösterreich tätige Senat 3 (Vorsitz: Dr. Jesionek) von diesen Ziffern erheblich ab. Er hat die meisten Anerkennungen (ca. 78 %) und die wenigsten Abweisungen (ca. 15 %). Die Erklärung hierfür ist - nach dem Bericht des Vorsitzenden der ZDK, der sich hier auch auf den von seinem Vorgänger im Amt verfaßten Jahresbericht 1980 beruft - zumindest zum Teil in der persönlichen Einstellung des genannten Senatsvorsitzenden zum Problembereich "Wehrdienst - Zivildienst" und in dessen Arbeitsstil zu suchen. Wie nämlich die vom Vorsitzenden der ZDK durchgeführten und vom Berichtverfasser überprüften Erhebungen ergeben haben, beträgt die durchschnittliche Dauer der im Senat 3 ausgeschriebenen Verhandlungen kaum fünf Minuten, wogegen eine Verhandlung bei den übrigen Senaten durchschnittlich 15 bis 20 Minuten in Anspruch nimmt und diese Verhandlungsdauer in komplizierteren Fällen sogar wesentlich überschritten wird. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Vorsitzenden der ZDK in seinem Bericht an den Vorsitzenden der ZDOK (dort Seite 12) darf verwiesen und ergänzend noch bemerkt werden, daß der größte Teil der nach so kurzer Verhandlungsdauer abgewiesenen (wenigen) Antragsteller im Berufungsverfahren darüber Beschwerde führte, daß im Verfahren erster Instanz (in der Verhandlung) keine Gelegenheit zur Darstellung der im schriftlichen Antrag behaupteten Gewissensgründe bestand.

Die ZDK führte im Jahr 1981 an 214 Tagen und im Jahr 1982 an 240 Tagen Verhandlungen durch. Es verhandelten der

Senat 1:	14 mal in Wien	24 mal in Wien
		6 mal in Klagenfurt
Senat 2:	22 mal in Graz	8 mal in Wien
	13 mal in Wien	20 mal in Graz
	8 mal in Klagenfurt	1 mal in Klagenfurt
Senat 3:	15 mal in Linz	2 mal in Wien
	8 mal in Wien	22 mal in Linz
	2 mal in Graz	

- 11 -

Senat 4:	18 mal in Linz	5 mal in Wien
	13 mal in Salzburg	22 mal in Linz
	6 mal in Wien	12 mal in Salzburg
Senat 5:	29 mal in Innsbruck	4 mal in Wien
	7 mal in Bregenz	24 mal in Innsbruck
	5 mal in Wien	5 mal in Bregenz
Senat 6:	31 mal in Wien	40 mal in Wien
Senat 7:	19 mal in Wien	45 mal in Wien
	4 mal in Klagenfurt	

Pro Verhandlungstag wurden im Durchschnitt - ermittelt unter Einbeziehung des Senates 3, der an einem Tag bis zu 40 Anträge behandelt - 19 Akten erledigt. Zumeist handelte es sich dabei um Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht. Erledigungen nach § 5 a Abs. 1 ZDG (Erklärungen des Zivildienstpflichtigen, den Wehrdienst nicht mehr aus Gewissensgründen verweigern zu wollen) und nach § 5 a Abs. 3 ZDG (Widerruf der Befreiung durch die ZDK wegen Wegfall des Befreiungsgrundes) waren eher selten (1981: 14 Widerrufsfälle, wobei mangels Aufzeichnungen der Geschäftsstelle eine Aufgliederung in Fälle nach Abs. 1 und Abs. 3 nicht möglich ist; 1982: 17 Erklärungen nach Abs. 1 und 13 Widerrufe nach Abs. 3).

- Im Jahre 1981 haben die Landeshauptleute in 75 Fällen um die Erstattung eines Gutachtens nach § 4 Abs. 5 ZDG ersucht. Die meisten dieser Ersuchen konnten von der ZDK noch in diesem Jahr erledigt werden. Die unerledigten Akten wurden 1982 der ZDOK zur zuständigen Erledigung abgetreten.

Im Jahr 1981 fielen bei der ZDK zwei Beschwerden nach § 37 ZDG an. Sie konnten fristgemäß durch Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres erledigt werden.

- Der ZDOK sind im Jahr 1982 insgesamt 540 Berufungen zur Entscheidung vorgelegt worden. Hievon wurden bis 31.12.1982 - zum geringeren Teil in nichtöffentlicher Sitzung, sonst nach Durchführung einer Berufungsverhandlung - 406 Akten erledigt werden. Dies entspricht 75,2 % des Anfalls. In insgesamt 135 Fällen wurde der Berufung Folge gegeben (33,2 %). Insgesamt wurden auf Grund der

- 12 -

Berufungen 80 Antragsteller (Berufungswerber) als (weitere) Zivildienstpflichtige anerkannt (19,7 %); in den übrigen Fällen (55 Berufungen bzw. 13,5 %) wurde der erstinstanzliche Bescheid aufgehoben und die Sache an die ZDK zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. 205 Berufungen (50,5 %) wurde nicht Folge gegeben, 64 Berufungen (15,8 %) wurden (als verspätet oder unzulässig) zurückgewiesen. In zwei Fällen (0,5 %) wurde die Berufung zurückgezogen. Einen Bescheid der ZDK hat die ZDOK gemäß § 68 AVG von amtswegen behoben. Ein Devolutionsantrag wurde abgewiesen. Zwei Beschwerden nach § 37 ZDG boten Abtluß zu eingehenden Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres. In einem Fall davon wurde ange-regt, die Effizienz der Zivildienstverwaltung durch eine or-ganisatorische Umgestaltung zu heben. (Zl. 94.051/38-ZDOK/1/82/F).

Im Jahr 1982 wurde die ZDOK von den Landeshauptleuten 112 mal um die Erstattung eines Gutachtens nach § 4 Abs. 5 ZDG ersucht. Davon wurden 98 Ersuchen erledigt.

Weiters wurden zwei umfangreiche Stellungnahmen nach § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 ZDG abgegeben.

Die Entwicklung des Anfalls der ZDK wurde bereits oben darge-stellt. Sie läßt ein kontinuierliches Ansteigen der Befreiungs-anträge bis 1980 erkennen.

Das leichte Zunehmen der Anträge in den Jahren 1981 und 1982 ist höchstwahrscheinlich nicht auf eine Vermehrung der Zivildienst-werber, sondern auf die Wiederholung (Neueinbringung) von ab-bzw. zurückgewiesenen Anträgen zurückzuführen.

Die Motivation der Antragsteller ist im wesentlichen die gleiche geblieben. Im Vordergrund stehen nach wie vor religiöse Gründe, gefolgt von humanitären Erwägungen. Unter den Antragstellern dominieren, wie bisher, die Absolventen höherer Schulen. Lehr-linge und manuelle Arbeiter folgen in weitem Abstand. Lehrer tra-ten im Jahr 1982 als Antragsteller wieder weniger in Erscheinung.

Die Zahl und die Qualität der Anträge wird sehr häufig von der Aktivität der Zivildienstberatungsstellen bestimmt, die vielfach

- 13 -

in Broschüren geradezu "Gebrauchsanweisungen" herausgegeben haben. Bei den solcherart "präparierten" Antragstellern fällt es einigermaßen schwer, Spreu vom Weizen zu sondern. Dies gelingt zumeist nur bei eingehender Befragung, da nur bei einer solchen eingelerntes, zumeist floskelhaft Dargestelltes von eigenem Gedankengut und von persönlichen Wertvorstellungen zu unterscheiden ist.

Die Erledigungsfristen haben sich infolge der besseren personellen Besetzung der ZDK verkürzt. Die Entscheidungsfrist von vier Monaten (§ 6 Abs. 4 ZDG) wird größtenteils eingehalten. Verzögerungen ergeben sich in Einzelfällen bei Zustellmängeln und während der Ferien bzw. der Urlaubszeit. Sie fallen aber in der Regel nicht ins Gewicht. Eine gewisse Beschleunigung des Verfahrens ist von der Umstellung der Geschäftsstelle auf elektronische Datenverarbeitung zu erwarten, die derzeit im Gange ist.

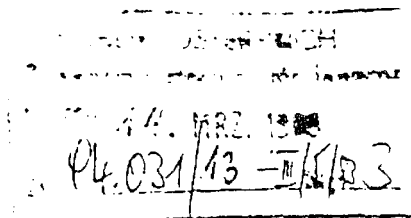
1 Beilage

(Bericht des Vorsitzenden der ZDK)

Wien, 14. März 1983

Der Vorsitzende:

S. K. K.



**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Zivildienstkommission
beim Bundesministerium für Inneres

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94 031/11-ZDK/VS/83

Bei Beantwortung bitte angeben

Jahresbericht 1981 und 1982

An den

Herrn Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission

W I E N

Die Zivildienstkommission erstattet gemäß dem § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz (im folgenden ZDG) in Verbindung mit § 15 der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission (im folgenden: GeoZDK) nachstehenden

TÄTIGKEITSBERICHT

über die Kalenderjahre 1981 und 1982.

1.) Erfahrungen bei der Vollziehung des ZDG:

Das Gesetz blickt mit Ablauf des Jahres 1982 auf eine achtjährige praktische Anwendung zurück.

Während dieses Zeitraumes wurden die ursprünglich vier Senate auf sieben Senate vermehrt. Ein weiterer Richter (Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Reinhard Zimmermann) fungierte ab 1982 ohne eigenen Senat als zusätzlicher stellvertretender Senatsvorsitzender bei plötzlich auftretenden Behinderungen eines Senatsvorsitzenden bzw. beim Abbau von Belastungsspitzen.

Die in den ersten Jahren der Wirksamkeit des ZDG fühlbaren "Kinderkrankheiten" bei der Vollziehung einer für Österreich neuartigen Gesetzesmaterie wurden im Laufe der Zeit mehr und mehr beseitigt. Über weiterhin bestehende Schwierigkeiten -

deren Umfang sich aber in den Jahren 1981 und 1982 bereits in Grenzen hielt - wird im folgenden berichtet.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß nicht nur der Großteil der vom ZDG betroffenen Wehrpflichtigen, sondern darüberhinaus auch noch verschiedene Institutionen (z.B. die Mehrzahl der Jugendverbände, Arbeitsgemeinschaften für Zivildienst, einzelne kleinere Glaubensgemeinschaften, wie die Zeugen Jehovas) die Zivildienstkommission mehr oder minder entschieden ablehnen. Die Mitglieder der Zivildienstkommission (im folgenden ZDK) machen immer wieder die Erfahrung, daß der Weg zur Kommission ungern beschritten wird, im Falle der Anerkennung als Zivildienstler diese Entscheidung als geradezu selbstverständlich angesehen wird, im Abweisungsfall aber die "Schuld" jedenfalls bei der ZDK und deren Unverständnis liegt. Es spricht aber andererseits sehr für die Besonnenheit nahezu aller Antragsteller sowie der Jugendverbände und Beratungsstellen, daß von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, die Zivildienstverhandlungen durchwegs sachlich und emotionslos verlaufen können, wobei auch das Verhalten der (innerlich oft widerstrebenden) Antragsteller fast immer angepaßt ist. Tatsächlich sind dem gefertigten Vorsitzenden Beschwerden über Mißstände im Verhalten von Kommissionsmitgliedern bei den Verhandlungen noch kaum zugekommen.

Im Laufe der Jahre hat sich zwischen den einzelnen Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern ihres Senates eine durchwegs recht gute Zusammenarbeit ergeben. Gewisse Schwierigkeiten traten im Berichtszeitraum mehrmals in Wien mit den für diesen Bereich vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagenen Beisitzern auf. Hier werden nicht nur alle Wiener Zivildienst-anträge, sondern auch jene aus den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland verhandelt. Ich habe daher bereits am 22.2.1982 in einem Schreiben an den Herrn Leiter der Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres gebeten, zumindest den Vorschlag zweier weiterer Beisitzer für den Wiener Bereich beim Österreichischen Arbeiterkammertag zu erwirken. Bedauerlicherweise konnte ab 1.1.1983 nur ein solcher Beisitzer ernannt werden, so daß damit anstatt der bisher vier nunmehr

- 3 -

wenigstens fünf vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagene Beisitzer in Wien tätig sind. Ich führe diese Tatsache deshalb an, weil es bei der mehrseitigen anderweitigen Beanspruchung dieser Kommissionsmitglieder mehrmals jährlich zu Absagen kommt und dann versucht werden muß, einen Arbeiterkammerbeisitzer aus Oberösterreich bzw. Salzburg nach Wien zu bekommen. Mitunter wird von dieser Möglichkeit bereits von vornherein Gebrauch gemacht, obwohl sie kostenaufwendiger ist. Dies geschieht deshalb, weil es auch mehrmals jährlich in verschiedenen Senaten vorkommt, daß einer der beiden Jugendvertreter in der ZDK ohne rechtzeitige Entschuldigung ausbleibt. Im Jahre 1982 war dies z.B. im Senat 2 (Verhandlungsort Graz) nicht weniger als fünfmal der Fall, obwohl das Arbeitsklima in Graz ein durchaus gutes ist. Von Anträgen nach § 52 Abs. 2 ZDG (Enthebung eines zweimal unentschuldigt ferngebliebenen Kommissionsmitgliedes durch den Bundespräsidenten) wurde bisher allerdings abgesehen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die durch die bedeutsame ZDG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496, rechtlich verankerte Möglichkeit, Entscheidungen nötigenfalls auch in der Zusammensetzung von nur fünf Mitgliedern zu treffen, von allen Senaten sehr begrüßt wurde und manchen Verhandlungstag rettete (siehe § 48 Abs. 1 ZDG).

Insgesamt betrachtet, kann das Zusammenwirken der Kommissionsmitglieder in den einzelnen Senaten als recht gut bezeichnet werden. Allerdings neigen mehrere Mitglieder nach § 47 Abs. 3 Z 3 ZDG (Vertreter der Jugendverbände) dazu, sich gleichsam als unterstützendes Organ der Antragsteller zu fühlen und nahezu regelmäßig für eine Antragsstattgebung zu stimmen. Diese Auffassung vom Beisitzeramt wurde mir übrigens von einigen Mitgliedern der ZDK unumwunden einbekannt. Von solchen Kommissionsmitgliedern wird also selbst dann ein positives Votum abgegeben, wenn der Antragsteller erhebliche Vorstrafen wegen eines Gewalttätigkeitsdeliktes aufweist oder Gewissensgründe nicht einmal andeutungsweise formuliert. Einem Stimmverhalten solcher Art mangelt es zwar sicher an der dem Gesetzgeber vorschwebenden Objektivität aller Kommissionsmitglieder, es läßt

sich ihm aber in der Praxis nur durch geduldige und überzeugende Aufklärungsarbeit der Senatsvorsitzenden über die gesetzlichen Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder entgegenwirken. Andererseits fungiert gerade in Wien eine Reihe von Jugendvertretern in der ZDK, welche eine geradezu vorbildliche Objektivität an den Tag legt. Aber auch in allen anderen Bundesländern (in Steiermark und Kärnten eher selten) kommt es ebenfalls immer wieder zu einstimmigen Abweisungsentscheidungen. Im großen betrachtet ist also die Einstellung der Jugendvertreter gegenüber den Antragstellern in der Regel recht wohlwollend, wofür jedenfalls Verständnis aufgebracht werden sollte.

Von Interesse ist auch die Qualität der Zivildienstanträge in den verschiedenen Gebieten Österreichs. Da es immerhin bereits ein größeres Netz von Zivildienstberatungsstellen gibt, sollte man meinen, daß diese recht häufig in Anspruch genommen werden. Dies scheint aber nicht derart oft oder nur recht oberflächlich der Fall zu sein, weil zahlreiche Anträge schon aus formalen Mängeln (z.B. Ruhen der Antragsfrist, Fehlen jeglicher Begründung) oder wegen weitgehender Verken- nung der gesetzlichen Möglichkeiten erfolglos bleiben müssen. Der oftmals allein gebrauchte Antragsgrund "Ich bin gegen die Waffengewalt" kann noch nicht zur Anerkennung als Zivildien- er führen. Es spricht für die einzelnen Senate der ZDK, daß Vor- sitzende und Mitglieder (je geringer der Bildungsgrad des An- tragstellers, desto mehr) immer wieder bemüht sind, durch ent- sprechende Fragestellung bei ihm soviel an Gewissensgründen in der Verhandlung hervorzuholen versuchen, daß letztlich eine Befreiung vom Wehrdienst erfolgen kann.

Andererseits gibt es Gebiete (vor allem Steiermark, Oberöster- reich, Tirol und Vorarlberg) in denen schon die schriftlichen Anträge in sehr zahlreichen Fällen erkennen lassen, daß ihnen eine eingehende und sachkundige Beratung vorausgegangen ist. In solchen Fällen weiß sich dann der Antragsteller in der Verhandlung entsprechend gut auszudrücken. Im übrigen dürfte nicht unbekannt sein, daß einzelne Zivildienstberater ganze Mappen mit Beratungsmaterial und bis ins Detail gehenden An- regungen an Interessenten verkaufen.

- 5 -

Überraschen mag daher, daß speziell die Anträge von Wienern und Niederösterreichern verhältnismäßig oft ein nur sehr mangelhaftes Wissen über die gesetzlichen Bestimmungen zur Befreiung vom Wehrdienst aus Gewissensgründen aufweisen. Dies erschwert nicht zuletzt auch die gesamte Verhandlungsführung.

Es ist nicht Aufgabe dieses Berichtes, auch zur oft erhobenen Frage Stellung zu nehmen, ob denn "Gewissensgründe" durch eine Kommission überhaupt überprüfbar seien. Wenn man aber die Befreiungsbestimmungen des ZDG einerseits und den relativ hohen Prozentsatz an stattgebenden Entscheidungen betrachtet (1981 = 66 %, 1982 = 64,5 %) wird niemand leugnen können, daß die Spruchpraxis der Zivildienstkommission ihre Anforderungen an den einzelnen Antragsteller in Grenzen hält. Die Senatsvorsitzenden der ZDK erachten diese daher - solange man die Wehrdienstverweigerung nicht von vornherein liberalisieren möchte - als eine Institution, die bei der gegebenen Gesetzeslage und der persönlichen und beruflichen Qualifikation ihrer Mitglieder sowie deren praktischer Erfahrung immerhin ein brauchbares Instrument dafür abgibt, um zumindest einen guten Teil jener Antragsteller, die nicht von Gewissensgründen geleitet wurden, auszusondern.

Den abgewiesenen (zurückgewiesenen) Antragstellern steht seit 1.1.1982 der Berufungsweg zur Zivildienstoberkommission offen. Von dieser Möglichkeit machte bisher etwa die Hälfte aller Betroffenen Gebrauch. Eine exakte Bezifferung scheitert daran, weil im Berichtszeitpunkt noch nicht in allen negativ erledigten Fällen des Jahres 1982 die Rechtsmittelfrist abgelaufen war. Die Einführung einer Berufungsinstanz hat keineswegs - wie vereinzelt vorausgesagt wurde - zu einem signifikanten Ansteigen der Wehrdienstbefreiung geführt. Es stieg vielmehr die Anzahl der Abweisungsbescheide im Jahre 1982. Die Tätigkeit der ZDOK wird von den Mitgliedern der ZDK durchaus begrüßt. Nach den bisherigen Erfahrungen entscheidet die ZDOK in der Regel in der Sache selbst, nachdem sie das Verfahren neu durchgeführt hat (§ 66 Abs. 3 und 4 AVG). Die im § 66 Abs. 2 AVG vorge-

sehene Möglichkeit der bloßen Bescheidaufhebung wegen Mangelhaftigkeit und Verweisung der Sache zur neuerlichen Verhandlung in erster Instanz wird hingegen sehr selten praktiziert.

Nach Meinung der Mitglieder der ZDK hat jedenfalls die ZDG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496, in mehrfacher Hinsicht zu einer Verbesserung der Situation der Antragsteller (Verbesserung der Antragsmöglichkeiten, Berufungsmöglichkeit, Auslagenersatz etc.) sehr wesentlich beigetragen. Die erwähnte Novelle verwirklichte einerseits eine Reihe von lange verfochtenen Forderungen (speziell der Jugendorganisationen) und trug andererseits zu einer recht spürbaren Verminderung von Angriffen gegen die Kommission (vor allem in Druckwerken) bei.

2.) Rechtsfragen, die von den verschiedenen Senaten nicht einheitlich beantwortet wurden.

Eine wesentliche Unterscheidung in der Rechtsauffassung der einzelnen Senate bestand eigentlich nur über den Begriff "erstmalige Einberufung" (§ 5 Abs. 1 Z 1 ZDG). Hiezu vertraten einige Senate die strengere Auffassung, daß die erstmalige Zustellung eines Einberufungsbefehles bereits zur Antragstellung nach dem ZDG binnen 9 Tagen zwingt, wollte der Antragsteller nicht seines Antragsrechtes nach der Z 1 des § 5 Abs. 1 ZDG (bis zur tatsächlichen Entlassung aus dem Grundwehrdienst) verlustig gehen. Diese Auffassung führte zur Zurückweisung zahlreicher Anträge bei solchen Antragstellern, welche nach Zurückziehung des ihnen zunächst zugestellten Einberufungsbefehles durch die Militärbehörde in der Folge einen Zivildienstantrag gestellt hatten. Diese (von anderen Senaten der ZDK nicht geteilte) Auffassung wurde in der Zwischenzeit vom Verfassungsgerichtshof als unzutreffend erachtet (Erkenntnis vom 15.12.1981, B 231/81 zu Zl. 119.175-ZDK/4/80). Damit wurde eine einheitliche Handhabung des § 5 Abs. 1 Z 1 ZDG herbeigeführt.

Weitere unterschiedlich beurteilte Rechtsfragen von nennenswerter Bedeutung ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

3.) Wichtige Entscheidungen über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung:

Dazu zählt vor allem das oben zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes B 231/81 über den Begriff "erstmalige Einberufung".

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof speziell im Jahre 1982 (teilweise in Wiederholung bereits früher ausgesprochener Rechtssätze) eine Reihe von Erkenntnissen gefällt, mit denen einige Abweisungsgründe klar abgelehnt wurden, die in der Vergangenheit bei den Senaten der Zivildienstkommission häufige Anwendung fanden.

Als besonders wesentlich erscheinen dabei die Erkenntnisse, mit denen ausgesprochen wurde, daß es nicht entscheidend sein kann, wann ein Antragsteller von seinem Antragsrecht Gebrauch macht (B 231/77 vom 5.3.1982 u.a.), sowie, daß hinreichende Gewissensgründe durchaus auch dann vorliegen können, wenn der Antragsteller keine Neigung besitzt, seine Auffassungen im Rahmen einer gleichgesinnten (pazifistischen, caritativen etc.) Personengemeinschaft zu bekunden (B 231/77 vom 5.3.1982). Beachtenswert ist ferner der Rechtssatz, wonach zur Glaubhaftmachung von Gewissensgründen schon die gefestigte Überzeugung, Waffengewalt gegen Menschen nicht anzuwenden, genügt, wogegen es keiner Umstände bedarf, die geradezu aus innerem Zwang die Anwendung von Waffengewalt unmöglich machen (B 141/77 vom 12.3.1982). Andererseits wurde den zahlreichen Antragstellern, die sich immer wieder nur darauf stützen, Gewalt abzulehnen, mit den Erkenntnissen vom 12.3.1982 B 561/81 und B 443/77, vor Augen geführt, daß die bloße Ablehnung von Waffengewalt noch nicht zur Befreiung vom Wehrdienst führen kann. Der Antragsteller müsse vielmehr dartun, weshalb (aus welchen schwerwiegenden Gewissensgründen) er im Falle der Anwendung von Waffengewalt tatsächlich in schwere Gewissensnot geriete.

Verfassungsgerichtshofentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden allen Senatsvorsitzenden und Berichterstattern der ZDK im Ablichtungswege zugänglich gemacht.

Von den Entscheidungen der Zivildienstoberkommission hatte im Jahre 1982 jene vom 5.5.1982 die weittragendste Bedeutung, welche klarstellte, daß die neuntägige Antragsfrist nach § 5 Abs. 1 Z 1 ZDG zu den formell-rechtlichen Fristen zählt. Auch diese Entscheidung trug zur Verminderung von Zurückweisungsbescheiden wegen Fristversäumnisses bei, da bis dahin die Senate allgemein den Standpunkt vertraten, die zitierte Frist sei materiell-rechtlicher Natur, welcher zufolge ein Zivildienst Antrag nach § 5 Abs. 1 Z 1 ZDG am neunten Tag der Antragsfrist beim zuständigen Militärkommando bereits eingelangt sein müsse.

4.) Anregungen für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes oder der Geschäftsordnung der ZDK:

Beide Rechtsnormen haben sich im wesentlichen bewährt, speziell die ZDG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496, hat eine Reihe begrüßenswerter Verbesserungen geschaffen. Für eine abermalige Novellierung des ZDG wird daher derzeit keine Notwendigkeit gesehen.

Folgendes Problem sollte - etwa im Rahmen der GeoZDK - einer besseren Lösung zugeführt werden:

Gemäß dem § 5 a Abs. 3 ZDG hat die ZDK von Amts wegen die Befreiung von der Wehrpflicht mit Bescheid zu widerrufen, wenn der Zivildienstpflichtige durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er die Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen aus den im § 2 Abs. 1 ZDG genannten Gewissensgründen nicht mehr ablehnt und daher auch bei Leistung des Wehrdienstes nicht mehr in schwere Gewissensnot geraten kann.

Nach den bisherigen Erfahrungen waren es vornehmlich gerichtliche Abstrafungen, die zu einer derartigen Maßnahme führten. Die ZDK kommt aber überhaupt nur dann in die Lage, eine Entscheidung im Sinne des § 5 a Abs. 3 ZDG zu treffen, wenn ihr ein Widerrufstatbestand von der Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres überhaupt zur Kenntnis gebracht wird.

Nach meiner Erfahrung aus dem Jahre 1982 werden fast ausschließlich nur solche Akten dem Vorsitzenden der ZDK mit einer

- 9 -

Anregung auf Widerruf vorgelegt, in denen erheblichere Freiheitsstrafen für schwerwiegende Strafdelikte (Raub, schwere Körperverletzung, Suchtgiftverbrechen) erflossen. Es würde sich aber im Interesse der kompetenten Wahrnehmung aller in Betracht kommenden Widerrufsfälle empfehlen, den Kreis der nach § 5 a Abs. 3 ZDG der ZDK vorzulegenden Akten exakt zu umschreiben.

5.) Art und Umfang der im § 43 Abs. 2 ZDG erwähnten Aufgaben:

a) In den Jahren 1981 und 1982 fielen - aufgegliedert auf die einzelnen Bundesländer - nach den Aufzeichnungen der Geschäftsstelle insgesamt 4041 bzw. 4242 Zivildienstanstträge an.

Diese verteilten sich auf die Bundesländer wie folgt:

	<u>1981</u>	<u>1982</u>
Burgenland:	100	73
Kärnten:	166	201
Niederösterreich:	750	794
Oberösterreich:	958	1076
Salzburg:	174	168
Steiermark:	382	393
Tirol:	329	315
Vorarlberg:	265	278
Wien:	917	944
	<u>4041</u>	<u>4242</u>

Zur besseren Übersicht werden die Anfallsziffern in den Jahren ab 1975 den obigen Rubriken gegenübergestellt:

	<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>	<u>1980</u>
Burgenland:	46	21	40	39	80	69
Kärnten:	120	120	111	126	276	193
Niederösterreich:	286	234	342	452	700	690
Oberösterreich:	515	372	505	623	784	1017
Salzburg:	118	106	110	139	200	211
Steiermark:	362	243	250	252	310	339
Tirol:	206	134	181	205	315	366
Vorarlberg:	161	134	125	203	232	313
Wien:	<u>667</u>	<u>651</u>	<u>595</u>	<u>875</u>	<u>899</u>	<u>813</u>
	2481	2015	2259	2914	3796	4011

Der Gesamtanfall hat somit auch in den beiden Berichtsjahren jeweils die Zahl 4000 überstiegen, wobei allerdings gegenüber dem letzten Berichtsjahr 1980 in den Bundesländern Burgenland, Salzburg, Tirol und Vorarlberg eine geringe Senkung der Antragsziffern eintrat. Die Steigerung der Anfallsziffer gegenüber dem Jahr 1980 (4011 Anträge) betrug bis zum Jahresende 1982 mit 4242 Anträgen insgesamt 5.75 %. Auffallend ist, daß nach wie vor das Bundesland Oberösterreich die höchsten Antragsziffern ausweist. Sie übersteigen seit 1980 die Tausendergrenze und haben im Jahre 1982 mit 1076 Anträgen den seinerzeit tiefsten Stand vom Jahre 1976 (damals nur 372 Anträge) nach kontinuierlicher Steigerung bis zuletzt um nicht weniger als 189 % überschritten. Diese Ziffer muß schon insoferne zu denken geben, weil Oberösterreich keineswegs das dichtest besiedelte Bundesland ist und auch in seiner Bevölkerungsstruktur anderen Bundesländern ähnelt.

- 11 -

b) Nachstehend wird dargestellt, in welcher Weise die in den Jahren 1981 und 1982 behandelten Anträge ihre Erledigung fanden.

	<u>1981</u>	<u>1982</u>
Gesamterledigungen:	4274	4512
Anerkennungen:	2826 (66%)	2909 (64,5%)
Abweisungen:	857 (20,2%)	1194 (26,5%)
Zurückweisungen:	508 (11,9%)	288 (6,4%)
Zurückziehungen:	69 (1,6%)	73 (1,6%)
Widerrufe von An- erkenntnisse	14 (0,3%)	30 (0,6%)
Andere Erledigungs- art (Tod, Wiederauf- nahme, Wiederein- setzung etc.)	0	18 (0,4%)
	<u>4274</u>	<u>4512</u>

Die Aufstellung ergibt, daß in den dargestellten Jahren gegenüber dem letzten Berichtsjahr 1980 (damals 72 % Anerkennungen) die Zahl der Anerkennungen auf 66 % im Jahre 1981 und 64,6 % im Jahre 1982 zurückging. Den rund 17 % Abweisungen im Jahre 1980 standen 1981 20,2 % und 1982 immerhin 26,5 % gegenüber. Die Anzahl der Zurückweisungen (1980 = ca. 11 %) erhöhte sich im Jahre 1981 geringfügig auf 11,9 %, sank aber 1982 auf 6,4 % ab. Erfahrungsgemäß besteht bei einem Großteil der Zurückweisungsbescheide die Möglichkeit, den Antrag zu wiederholen (z.B. nach Wegfall des Ruhensgrundes, durch Einbringung eines nunmehr begründeten Antrages etc.).

Bei der Beurteilung der Stattgebungs- und Abweisungsziffern wird zweckmäßig nur das Jahr 1982 näher beleuchtet, weil in diesem Jahr nicht weniger als vier neue Senatsvorsitzende zur

- 12 -

Zivildienstkommission traten, von denen angenommen werden kann, daß sie auch in den nächsten Jahren hier Dienst versehen. Für 1982 zeigt sich also, daß die Abweisungsfälle bei den meisten Senaten (1, 2, 4, 5, 7 und Dr. Zimmermann) im großen und ganzen nicht allzusehr differierten. Sie bewegten sich zwischen ca. 21 % und 28 %. Nach wie vor weicht der in Oberösterreich tätig werdende Senat 3 (Vorsitz Dr. Jesionek) von diesen Ziffern erheblich ab, da er die ungleich höchsten Anerkennungsziiffern (ca. 78 %) dagegen aber die niedrigsten Abweisungsziiffern von ca. 15 % ausweist. Diese Erledigungsweise wird nicht zuletzt durch die persönliche Einstellung des genannten Vorsitzenden zur Frage "Wehrdienst - Zivildienst" mitbestimmt. Dem Berichtsverfasser ist im übrigen eine Kritik an der Entscheidungspraxis seiner Senate verwehrt, doch dürfen Bedenken gegen das Zustandekommen dieser Entscheidungen jedenfalls deswegen angemeldet werden, weil meine Erhebungen ergeben haben, daß die durchschnittliche Dauer der von Dr. Jesionek ausgeschriebenen Verhandlungen (lt. nachprüfbarem Verhandlungsspiegel) je Fall kaum 5 Minuten erreicht. Dies führt bei ihm zu 30 bis 40 (!) Verhandlungen pro Verhandlungstag. Nach meinen Erhebungen schwankt hingegen die Anzahl der von den anderen Senatsvorsitzenden durchgeführten Verhandlungen im groben Schnitt zwischen 16 und 25 pro Tag, wofür sie durchschnittlich 15 - 20 Minuten pro Fall aufwenden. Selbstverständlich wird in allen Senaten bei komplizierten Verhandlungsfällen die geplante Verhandlungsdauer mitunter sogar wesentlich überschritten.

Diese Verhandlungs- und Entscheidungspraxis steht somit zu der aller anderen Senate in einem deutlichen Widerspruch. Dies gilt nicht zuletzt auch für den ebenfalls in Oberösterreich tätig werdenden Senat 4 (Vizepräsident Mag. Holzer), welcher sichtlich weniger Akten pro Tag ausschreibt (20 - 25 Stück) und sich für sie entsprechend mehr Zeit nimmt.

- 13 -

c) Die Verhandlungstätigkeit in den Berichtsjahren gestaltet sich folgendermaßen:

Im Jahre 1981 wurden 214 Verhandlungstage durchgeführt.

Davon

Senat 1 :	14 mal in Wien
Senat 2 :	22 mal in Graz, 13 mal in Wien, 8 mal in Klagenfurt
Senat 3 :	15 mal in Linz, 8 mal in Wien, 2 mal in Graz
Senat 4 :	18 mal in Linz, 13 mal in Salzburg, 6 mal in Wien
Senat 5 :	29 mal in Innsbruck, 7 mal in Bregenz, 5 mal in Wien
Senat 6 :	31 mal in Wien
Senat 7 :	19 mal in Wien, 4 mal in Klagenfurt

Die durchschnittliche Erledigungsziffer pro Verhandlungstag betrug in diesem Jahr 20 Akten.

Im Jahre 1982 wurden insgesamt 240 Verhandlungstage durchgeführt.

Davon

Senat 1 :	24 mal in Wien, 6 mal in Klagenfurt
Senat 2 :	8 mal in Wien, 20 mal in Graz, 1 mal in Klagenfurt
Senat 3 :	2 mal in Wien, 22 mal in Linz
Senat 4 :	5 mal in Wien, 22 mal in Linz, 12 mal in Salzburg

Senat 5 :	4 mal in Wien, 24 mal in Innsbruck, 5 mal in Bregenz
Senat 6 :	40 mal in Wien
Senat 7 :	45 mal in Wien.

Die Anzahl der pro Verhandlungstag in den Senaten erledigten Akten betrug durchschnittlich 18,8 Stück.

Bei diesen Verhandlungen standen selbstverständlich die Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst nach § 2 Abs. 1 ZDG weitaus im Vordergrund. Erledigungen nach § 5 a Abs. 1 ZDG (Erklärung eines Zivildienstpflichtigen, den Wehrdienst nicht mehr aus Gewissensgründen verweigern zu wollen) und nach § 5 a Abs. 3 ZDG (Widerruf der Befreiung durch die Zivildienstkommission bei Wegfall der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ZDG) hatten nur eine untergeordnete Bedeutung. Zu Erledigungen nach § 5 a ZDG kam es im Jahre 1981 in 14 Fällen ohne, daß sie sich mangels exakter Aufzeichnungen der Geschäftsstelle nach den Absätzen 1 bzw. 3 leg. cit. aufgliedern ließen.

Im Jahre 1982 hingegen standen 17 Erklärungen nach § 5 a Abs. 1 ZDG 13 Widerrufe nach § 5 a Abs. 3 ZDG gegenüber.

Die Antragsrückziehungen haben sich 1982 (73 Fälle) gegenüber 1981 (69 Fälle) nur ganz unwesentlich vermehrt.

Insgesamt betrug die Anzahl der Zivildienstpflichtigen am Ende des Jahres 1981 17.245 und am Ende des Jahres 1982 unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten positiven Berufungsentscheidungen sowie von Erklärungen und Widerrufen nach § 5 a ZDG 20.212.

In das Jahr 1983 waren nach den Aufzeichnungen der Senatsvorsitzenden insgesamt 1.031 unerledigte Akten aus 1982 zu übernehmen.

6.) Besondere Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes:

Die besondere Schwierigkeit in der Tätigkeit der ZDK liegt im Einzelfalle in der Findung der richtigen Entscheidung. Eine solche

wird der Kommission von so manchem Antragsteller keineswegs leicht gemacht. Wie schon angedeutet, kommen nämlich viele Antragsteller vor die Kommission, ohne über die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Befreiung vom Wehrdienst auch nur im Ansatz informiert zu sein. Ihr einziges Vorbringen ist oft ein Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit. Erst eine gezielte Fragestellung gibt dann mitunter Aufschluß über die Einstellung des Antragstellers zum Wehrdienst an sich. Allgemein muß gesagt werden, daß die Senate der ZDK in Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze keine übertriebenen Anforderungen an die darzulegenden Gewissensgründe stellen. Auch die oben dargestellten Prozentziffern über Anerkennungen und Abweisungen lassen eine relativ großzügige Entscheidungspraxis erkennen. Allerdings ist einzuräumen, daß angesichts der vom Verfassungsgerichtshof in den letzten Jahren aufgestellten Grundsätze über Mindestanforderungen eines Antragsvorbringens und im Hinblick auf das Tätigwerden der Zivildienstoberkommission einzelne Senate eine kritischere Wertung der ihnen vorliegenden Befreiungsanträge vornehmen. Sie begegnen damit der heute bei so manchem Antragsteller immer noch vorherrschenden Ansicht, man müsse der ZDK gegenüber nur strikte Gewaltlosigkeit betonen, womöglich einige Buchtitel über Friedensliteratur aufzählen können und allenfalls noch eine Bestätigung über den Besuch eines Jugendzentrums vorlegen, worauf die Anerkennung als Zivildienstler relativ problemlos erfolgt.

7.) Besondere Tendenzen (Anzahl der Anträge, soziale Stellung der Antragsteller, maßgebliche Gründe für die Antragstellung).

Die Anzahl der Zivildienstsanträge ist zwar seit 1976 stetig angestiegen. Sie hat sich seit diesem Jahr (2015 Anträge) etwas mehr als verdoppelt (1982 = 4242 Anträge). Zumindest für die letzten Jahre dürfte in der dargestellten Antragssteigerung keine sehr deutliche allgemeine Ausbreitung des Zivildienstgedankens erblickt werden können, da gerade die zuletzt herangereiften Antragsjahrgänge 1962 - 1964 zu den geburtenstarken zählen.

Nach wie vor dominieren unter den Antragstellern die AHS-, HTL- und HAK-Schüler sowie die Hochschul- und Universitätsstudenten bei weitem. Ihnen gegenüber fallen die Lehrlinge, manuellen Arbeiter und Angestellten bei weitem ab. Die in den letzten Jahren relativ zahlreich vertreten gewesenen Volks- und Hauptschullehrer sind zumindest 1982 zahlenmäßig wieder in den Hintergrund gerückt. Die Zahl der Antragsteller, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes ihre Befreiung von der Wehrpflicht beantragten, hielt sich 1981 und 1982 in durchaus vertretbaren Grenzen. Das Nähere hiezu wird in dem gemäß Art. III der ZDG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496, zu erstattenden Bericht bekanntgegeben werden. Im übrigen zeigt sich, daß die Anzahl der Antragsteller auch gebietsweise sehr schwankt. So kann speziell in den einzelnen Bundesländern beobachtet werden, daß aus manchen Gebieten kaum Antragsteller vor die Kommission treten, in anderen Gebieten wieder, in denen vor allem agile Zivildienstberater oder Lehrkräfte (Berufsschulen) für den Zivildienst werben, ergeben sich hingegen gewisse Ballungen. Ähnliches gilt auch für jene Universitätsstandorte, in denen aktive Zivildienstberatungsstellen der Österreichischen Hochschülerschaft tätig werden. Es kann daher vielfach schon aus der Formulierung der Anträge ein Schluß darauf gezogen werden, wo und wie eingehend sich ein Antragsteller beraten ließ. Das relativ dichte Netz von Zivildienstberatungsstellen ändert - wie schon erwähnt - aber nichts daran, daß nach wie vor eine große Anzahl von Zivildienstansträgen inhaltlich den Anforderungen des Gesetzes nicht gerecht wird.

Soweit hingegen ein Antragsteller über die Notwendigkeit der Geltendmachung von Gewissensgründen informiert ist, werden nach wie vor in allererster Linie religiöse Gründe für die Befreiung geltend gemacht. Die auf ethisch-humanitären oder anderen Ursachen beruhenden Gewissensgründe machen hingegen in ihrer Gesamtheit kaum mehr als 30 % aus.

Es ist bereits im Jahre 1982 gelungen, die Anzahl der Erledigungen und den für die abschließende Erledigung benötigten Zeitraum erkennbar zu verbessern. Eine Überschreitung der

- 17 -

gesetzlichen Entscheidungsfrist von 4 Monaten (§ 6 Abs. 4 ZDG) trat 1982 infolge teilweiser Neubesetzung und Verstärkung der ZDK hauptsächlich nur mehr in Fällen ein, bei denen Zustellanstände eintraten (Wohnungswechsel, längere Auslandsaufenthalte), wodurch aber im Einzelfalle die Erledigung meist nicht unwesentlich verzögert wurde. Letzteres erklärt sich damit, daß der nächste Verhandlungstermin mit dem gleichen Berichterstatter vielfach erst nach sechs Wochen bis zu zwei Monaten anberaumt werden kann.

Derzeit bereitet sich die Geschäftsstelle der ZDK auf ihre Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung vor. Wenn die Erwartungen der mit diesem Projekt befaßten Organe in Erfüllung gehen, läßt sich auch eine fühlbare Beschleunigung des Vorverfahrens (Erhebungstätigkeit) und der gesamten Erledigungsdauer des Einzelfalles bis zur Bescheidhinausgabe erhoffen.

Wien, am 14. Feber 1982

Der Vorsitzende :

Dr. POCZA

